



Planungsbüro für Ökologie, Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltbildung

LPR GmbH Dessau  
Zur Großen Halle 15  
06844 Dessau-Roßlau

Tel.: 0340 – 230 490-0  
info@lpr-landschaftsplanung.com  
www.lpr-landschaftsplanung.de

*Außenstelle Magdeburg  
Am Vogelgesang 2a  
39124 Magdeburg  
Tel.: 0391 - 2531172*

**Umweltbericht zum  
Bebauungsplan Nr. 2/2025 „Gewerbe- und Industriegebiet Nord III“  
der Stadt Könnern**

**Vorentwurf**

Stand: 13.11.2025

**Auftraggeber:**

Kappis Projekt GmbH  
Chopinstr. 8a  
04103 Leipzig

**Projektbearbeitung**

Projektleitung	Dipl.-Geoökol. Martin Lamottke
Gesamtbearbeitung	M. Sc. Stefanie Siebert
Fauna	M. Sc. Stefanie Siebert M. Sc. Sandra Wilken
Kartographie	B. Sc. Katja Schöntaube M. Sc. Jan Dreßler



## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>7</b>
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des B-Plans .....	7
1.2	Untersuchungsrahmen .....	8
<b>2.</b>	<b>Raumbedeutsame Vorgaben und Ziele des Umweltschutzes</b> .....	<b>10</b>
2.1	Vorgaben der Raumordnung .....	10
2.2	Vorgaben der Landschaftsplanung .....	12
2.3	Rechtsgrundlagen .....	14
<b>3.</b>	<b>Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes</b> .....	<b>17</b>
3.1	Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit .....	17
3.2	Schutzgut Pflanzen.....	18
3.3	Schutzgut Tiere .....	26
3.3.1	Brutvögel .....	27
3.3.2	Feldhamster .....	28
3.3.3	Fledermäuse .....	29
3.3.4	Säugetiere (außer Feldhamster und Fledermäuse) .....	29
3.3.5	Reptilien .....	29
3.3.6	Amphibien .....	31
3.3.7	Insekten.....	32
3.4	Schutzgut biologische Vielfalt .....	32
3.5	Schutzgut Fläche.....	32
3.6	Schutzgut Boden .....	33
3.7	Schutzgut Wasser .....	33
3.8	Schutzgut Klima und Luft.....	35
3.9	Schutzgut Landschaft .....	36
3.10	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter .....	36
3.11	Fachrechtliche Schutzgebiete und -objekte .....	36
<b>4.</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der umweltbezogenen Auswirkungen</b> .....	<b>38</b>
4.1	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung .....	38
4.1.1	Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit .....	38
4.1.2	Schutzgut Pflanzen.....	39
4.1.3	Schutzgut Tiere .....	40
4.1.4	Schutzgut biologische Vielfalt .....	44
4.1.5	Schutzgut Fläche.....	44
4.1.6	Schutzgut Boden .....	45
4.1.7	Schutzgut Wasser .....	45
4.1.8	Schutzgut Klima und Luft.....	46
4.1.9	Schutzgut Landschaft .....	47
4.1.10	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter .....	47
4.1.11	Fachrechtliche Schutzgebiete und -objekte .....	48
4.1.12	Auswirkungen aufgrund von Wechselwirkungen.....	48
4.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) .....	48
<b>5.</b>	<b>Bilanzierung der Eingriffsfolgen und deren Kompensation</b> .....	<b>49</b>
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen .....	49
5.2	Ermittlung des Kompensationsbedarfs .....	54
5.3	Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz.....	56
<b>6.</b>	<b>Anderweitige Planungsmöglichkeiten</b> .....	<b>58</b>
<b>7.</b>	<b>Zusätzliche Angaben</b> .....	<b>59</b>
7.1	Hinweise und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	59

7.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen.....	59
7.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung .....	59
7.4	Literatur und Quellen.....	65

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Abgrenzung und Lage des Plangebiets (DTK10 © GeoBasis-DE/LVermGeo ST)	7
Abbildung 2:	Ausschnitt aus dem LEP 2010 (Plangebiet – schwarzer, gestrichelter Kreis) .....	10
Abbildung 3:	Ausschnitt aus dem REP MD 2025 (Plangebiet – schwarzer, gestrichelter Kreis) .....	11
Abbildung 4:	Ausschnitt FNP Stadt Könnern, Dezember 2009, ungefähre Lage des Plangebiets = rotes Rechteck.....	12
Abbildung 5:	Ausschnitt aus dem Ökologischen Verbundsystem des Landes Sachsen-Anhalt (DTK10 © GeoBasis-DE / LVermGeo ST).....	14
Abbildung 6:	Mischbestand Laubholz im nahen Umfeld des Plangebiets.....	19
Abbildung 7:	Kirschkpflaumengehölz.....	20
Abbildung 8:	Grabenabschnitte des Flutgrabens Könnern – südlich fast angrenzend zum Plangebiet (links) und südwestlich des Plangebiets (rechts).....	22
Abbildung 9:	Intensivgrünland westlich im Untersuchungsgebiet und geringflächig im Plangebiet liegend.....	22
Abbildung 10:	Ackerbrache mit Gräserdominanzbestand südwestlich des Plangebiets .....	23
Abbildung 11:	Unbestellter Intensivacker westlich im Plangebiet .....	24
Abbildung 12:	bestellter Intensivacker im Plangebiet .....	25
Abbildung 13:	Verbreitung des Feldhamsters in Sachsen-Anhalt vor 1936, vor und nach 1990 (nach BFN 2014), rote Markierung = Lage des Untersuchungsgebiets .....	28
Abbildung 14:	Übersicht der nachgewiesenen und potenziellen Zauneidechsenhabitate sowie Fundpunkte der Zauneidechse (DOP20 © GeoBasis-DE/LVermGeo ST) .....	30
Abbildung 15:	Zunehmend verbuschende Ruderalflur .....	30
Abbildung 16:	Wasserlandgraben Könnern.....	34
Abbildung 17:	Lage der Reptilienschutzzäune bei Bauarbeiten während der Aktivitätszeit (DOP20 © GeoBasis-DE/LVermGeo ST) .....	51
Abbildung 18:	Lage des Amphibienschutzzaunes bei Bauarbeiten während der Wanderungszeit (DOP20 © GeoBasis-DE/LVermGeo ST) .....	52
Abbildung 19:	Abgrenzung und Lage des Plangebiets (DTK10 © GeoBasis-DE/LVermGeo ST) .....	60

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Bewertung der im Plangebiet vorkommenden Biotop- und Nutzungstypen.....	26
Tabelle 2:	Potenziell vorkommende Brutvogelarten im Plangebiet mit Angaben zu Schutz- und Gefährdungsstatus .....	27
Tabelle 3:	Potenzielle Amphibienarten im Untersuchungsgebiet.....	31
Tabelle 4:	Naturschutzrechtliche Schutzgebiete im Umfeld des Planungsgebietes.....	36

Tabelle 5:	Bilanzierung des Ist-Zustandes.....	54
Tabelle 6:	Bilanzierung des Soll-Zustandes .....	55

---

## **Kartenverzeichnis**

---

Karte 1      Biotop- und Nutzungstypen

---

## **Anlagenverzeichnis**

---

Anlage 1      Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

## Abkürzungsverzeichnis

---

AFB	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
B-Plan	Bebauungsplan
BTNT	Biotop- und Nutzungstypen
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FNP	Flächennutzungsplan
LRT	Lebensraumtyp
UG	Untersuchungsgebiet
VS-RL	Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Kodifizierte Fassung (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7)

## 1. Einleitung

### 1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des B-Plans

Die Stadt Könnern im Salzlandkreis in Sachsen-Anhalt hat am 04. Juni 2025 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2/2025 „Gewerbe- und Industriegebiet Nord III“ gefasst. Ziel des Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines Industriegebietes nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Könnern vom Dezember 2009, ist das gesamte Plangebiet als gewerbliche Baufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dargestellt. Der vorliegende Bebauungsplan kann somit aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt werden.

Das Plangebiet des Bebauungsplans umfasst ca. 23,1 ha und liegt nordöstlich der Stadt Könnern. Die Autobahn (A) 14 verläuft zwischen Könnern und dem Plangebiet mit der nächstgelegenen Auf- bzw. Abfahrt (Nr. 12: Könnern) in ca. 1 km Entfernung. Die nachfolgende Abbildung 1 stellt die Lage des Plangebiets dar.

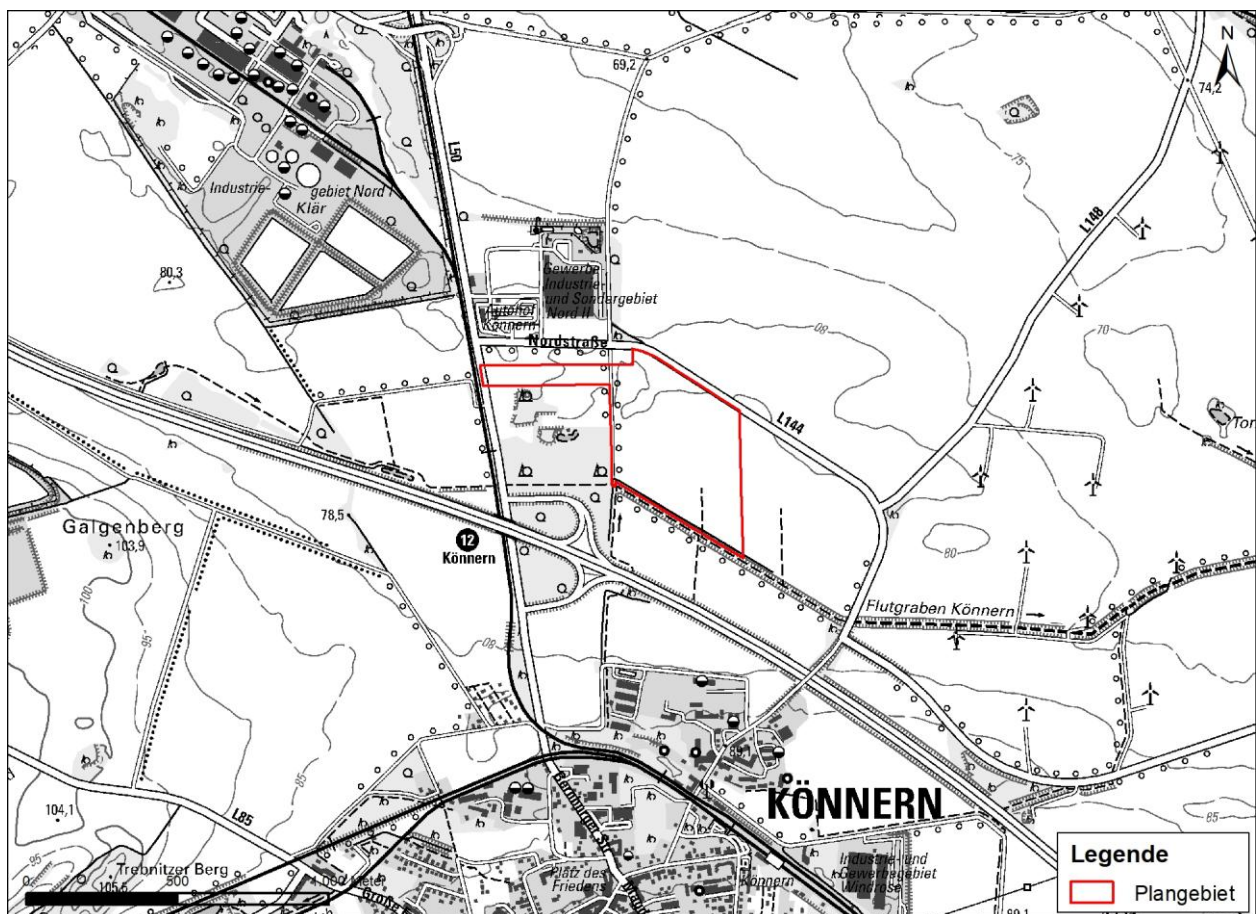


Abbildung 1: Abgrenzung und Lage des Plangebiets (DTK10 © GeoBasis-DE/LVermGeo ST)

Für das Industriegebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und als Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen wird die (Gebäude-)Oberkante bei 35 m über NHN festgesetzt. Mittels Baugrenze wird die überbaubare Grundstücksfläche nach § 23 Abs. 1 BauNVO bestimmt.

Das Plangebiet wird im Norden durch die Landstraße L 144, im Osten durch das B-Plangebiet Nr. 01/2021 „Gewerbegebiet Nord II“, im Süden durch den Flutgraben Könnern und im Westen durch die Landstraße L 150 begrenzt.

Der B-Plan hat den Anforderungen der §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB zu entsprechen. Der Umweltbericht hat die Inhalte gemäß der Anlage 1 zum BauGB zu enthalten und zu bearbeiten.

## 1.2 Untersuchungsrahmen

Das **Untersuchungsgebiet** (UG) lässt sich wie folgt beschreiben:

Beim Plangebiet handelt es sich überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Fläche. Insgesamt sind es zwei Ackerschläger, die von einem befestigten Weg getrennt werden. Der befestigte Weg wird von einem Wechsel aus Hecken und Ruderalflur begleitet. Weiterhin verläuft ein Graben (Wasserlandgraben Könnern) im Plangebiet. Die Betrachtung der Schutzgüter bleibt auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes beschränkt. Es kann davon ausgegangen werden, dass allgemeine Wirkungen des Vorhabens über das Plangebiet hinaus nicht zu erwarten sind. Erweitert wird das UG für die Schutzgüter Menschen, Pflanzen, Tiere und Landschaft auf die umliegenden Flächen / die umliegende Landschaft.

Der **Untersuchungsumfang** berücksichtigt die Einflüsse des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter und deren Wechselwirkungen nach baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Beeinträchtigungen.

Mit der vorliegenden Planung wird ein bislang überwiegend unbebauter Standort in Anspruch genommen. Es wird geprüft wie eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gesichert und gleichzeitig wirtschaftliche sowie umweltschützende Anforderungen miteinander in Einklang gebracht werden können. Dabei kommt es zu einer Betrachtung der Schutzgüter im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie eine Einschätzung der allgemeinen Wirkungen des Vorhabens.

Folgende Schutzgüter werden betrachtet:

### **Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit:**

- Gesundheit/körperliches Wohlergehen: Bewertung möglicher Einwirkungen von Immissionen
- Wohnumfeld
- Erholungseignung und Erlebnisfunktion

**Abiotische Schutzgüter:**

- Fläche: Flächennutzung
- Boden: Bodenformen und Altlasten
- Wasser: Oberflächengewässer und Grundwasser
- Klima und Luft: Klimawandel, Mikroklima, Luftqualität

**Biotische Schutzgüter:**

- Pflanzen: Kartierung der Biotoptypen; Darstellung geschützter Biotope und Pflanzen
- Tiere: Kartierung des Brutvogelbestandes; Kontrolle zum Vorkommen von Fledermäusen, Reptilien und weiterer relevanter Arten
- Biologische Vielfalt

**Landschaft:**

- Schönheit, Eigenart und Vielfalt des Landschaftsbildes, landschaftliche Erholungseignung

**Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:**

- Bau- und Bodendenkmale
- Kulturlandschaften (historische Landnutzungsformen, kulturhistorische Ortsbilder)

**Fachrechtliche Schutzgebiete und -objekte:**

- Naturschutzrechtlich festgesetzte Schutzgebiete
- Geschützte Biotope bzw. Landschaftsbestandteile
- Wasserschutzgebiete, etc.

## 2. Raumbedeutsame Vorgaben und Ziele des Umweltschutzes

### 2.1 Vorgaben der Raumordnung

#### Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010)

Bauleitpläne sind an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Als raumordnerische Vorgabe ist für das Untersuchungsgebiet der Landesentwicklungsplan für Sachsen-Anhalt (MLV 2011) zu berücksichtigen. Der LEP 2010 trat am 12.03.2011 in Kraft.

Die nachfolgende Abbildung 2 zeigt einen Ausschnitt des LEP-LSA 2010 mit dem Bereich des Plangebietes (schwarzer, gestrichelter Kreis). Das Plangebiet befindet sich im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft Nr. 4 um „Staßfurt-Köthen-Aschersleben“. Die Stadt Könnern ist als Vorrangstandort für übergeordnete strategischer Bedeutung für neue Industrieanlagen festgelegt (LEP-LSA 2010, Z 57).

Folgende, für die Planung im Besonderen, relevanten Ziele sind im LEP-LSA 2010 formuliert:

„Die Entwicklung attraktiver Standortbedingungen soll dazu führen, dass Arbeitsplätze sowie Aus- und Weiterbildungsplätze durch die Ansiedlung neuer und Erweiterung bestehender Betriebe gesichert und geschaffen werden.“ Zit. LEP-LSA 2010, G 47

„Die Neuerschließung und Erweiterung von Industrie- und Gewerbeflächen ist insbesondere an zentralen Orten, Vorrangstandorten, in Verdichtungs- und Wachstumsräumen sowie an strategisch und logistisch wichtigen Entwicklungsstandorten sicherzustellen. Das betrifft insbesondere Standorte, die geeignet sind, sich im internationalen Wettbewerb, um große Investitionsvorhaben behaupten zu können.“ Zit. LEP-LSA 2010, Z 56.

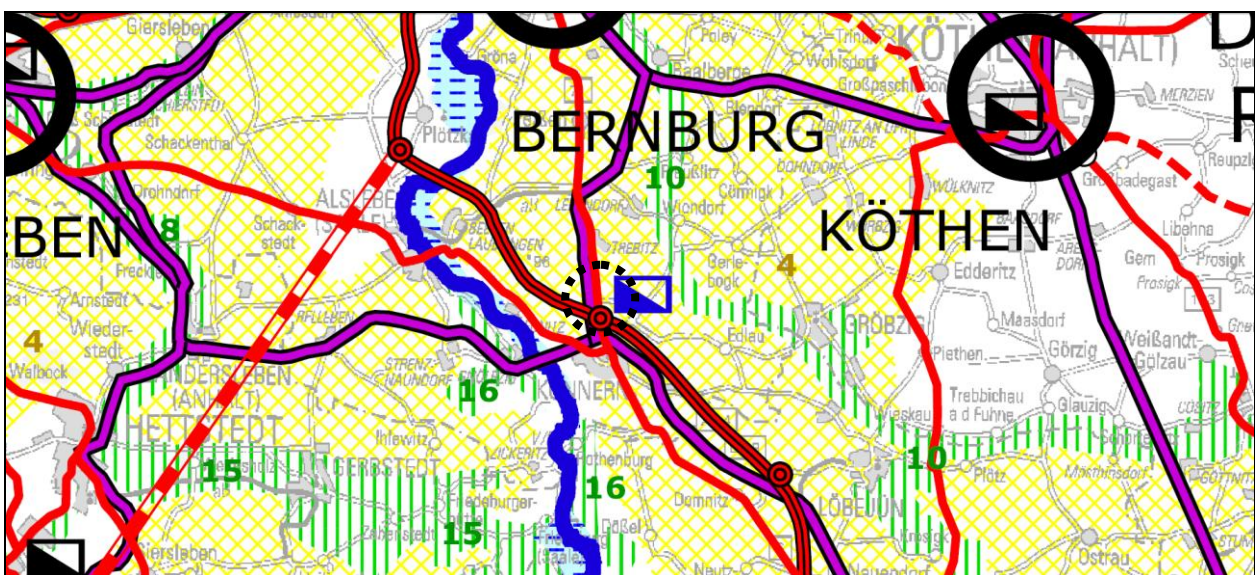


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem LEP 2010 (Plangebiet – schwarzer, gestrichelter Kreis)



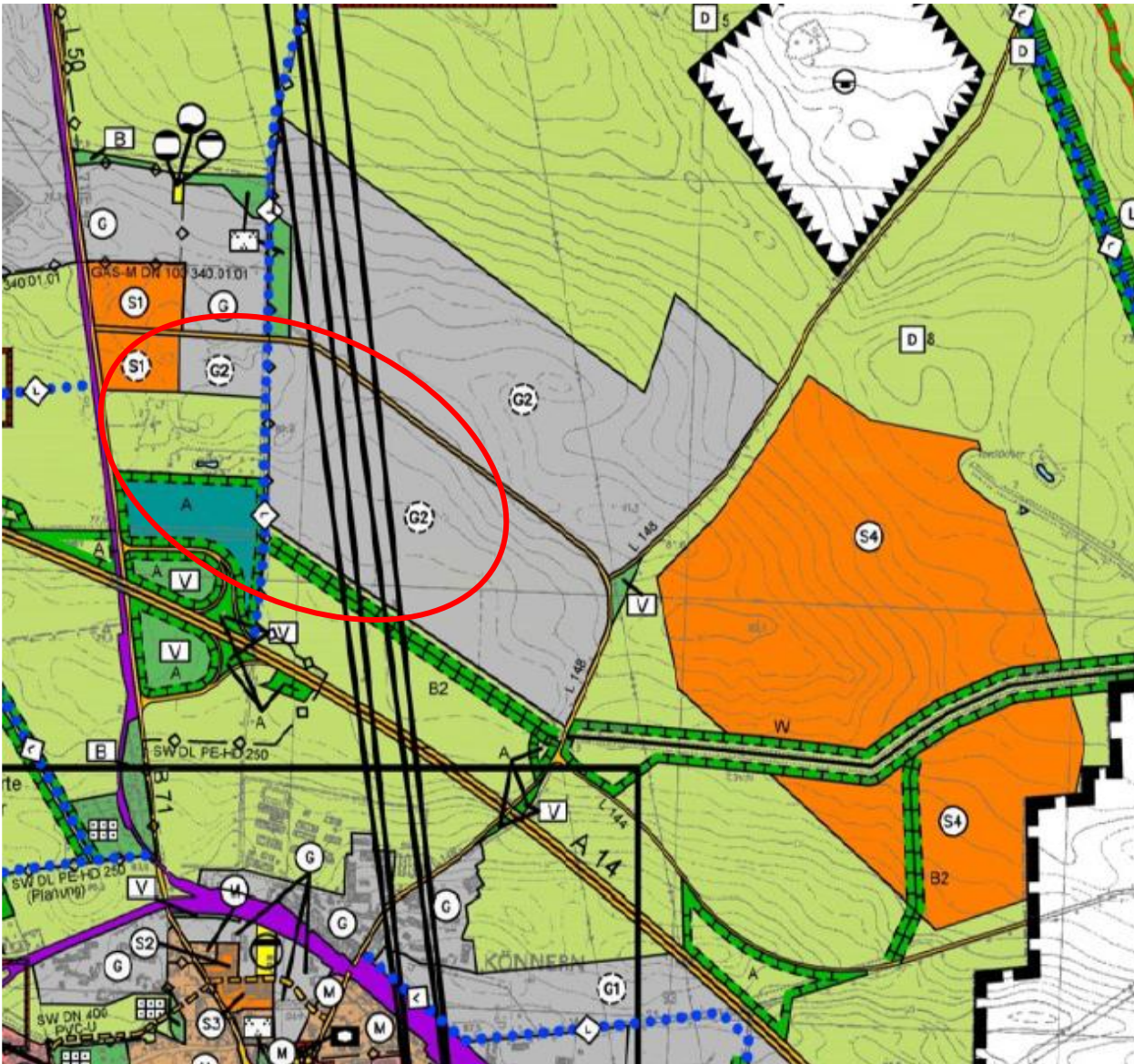


Abbildung 4: Ausschnitt FNP Stadt Könnern, Dezember 2009, ungefähre Lage des Plangebiets = rotes Rechteck

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Vorhaben den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entspricht und baurechtlich keine rechtlich entgegenstehenden Belange zu erkennen sind.

## 2.2 Vorgaben der Landschaftsplanung

Das Plangebiet befindet sich naturräumlich in der Landschaftseinheit „Hallesches Ackerland“.

Bei den fachlichen Vorgaben sind die übergeordneten Fachplanungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. In diesen Planungswerken sind Analysen und Bewertungen von Natur und Landschaft sowie die Ziele und das Handlungskonzept des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargelegt.

Dazu zählen das Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt (2001) sowie die überregionale Biotopverbundplanung des Landes Sachsen-Anhalt (MRLU 2001). Im **Landschaftsprogramm** werden für die einzelnen Landschaftseinheiten Leitbilder entwickelt, die Ziele der Entwicklung darstellen sollen. Darüber hinaus sind schutz- und entwicklungsbedürftige Ökosysteme der jeweiligen Landschaftseinheit aufgeführt, die besonders zu berücksichtigen sind. Stichpunktartig lassen sich die Leitbilder wie folgt zusammenfassen:

### **Hallesches Ackerland**

- Gliederung des Halleschen Ackerlandes vor allem in seinem nördlichen und östlichen Teil mit Flurgehölzen und raumbildenden Alleen,
- Entwicklung von Eschenreihen und kleinere, saumartige Erlen-Eschenwäldchen an kleinen Bachläufen,
- Entwicklung von Grünlandsäumen in den Auen zur Absetzung gegen das Ackerland,
- Renaturierung der Fließgewässer und Verbesserung ihrer Gewässergüte
- Schaffung eines Flurgehölzsystems (5 ha/100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche) zur Verbesserung der Bodenfeuchtigkeit in der trockenen Landschaft und zur Aufwertung des Landschaftsbildes,
- Ersatz der vorhandenen Flurgehölze aus dominierenden Pappelarten und Robinien durch entsprechende standortgerechte Pflege- und Nachpflanzungsmaßnahmen,
- Schutz der Lössböden durch zweckmäßige Schlaggestaltung und in die Nutzung integrierter Schutzmaßnahmen, wie möglichst lang andauernde Vegetationsbedeckung der Kulturen, vor Wasser- und Winderosionsanfälligkeit.
- Beseitigung der Luftbelastung durch Sanierung der Industrie,
- Verbesserung der Landschaft durch möglichst schnelle und umfassende Sanierung der zahlreichen Altlastenstandorte in den stark besiedelten Gebieten,
- Einbindung der Siedlungen zur Abschirmung gegen Einflüsse aus dem landwirtschaftlich genutzten Umland und zur Verbesserung des Landschaftsbildes und Ortsrandbegrünung zur Verbesserung der Erholung.

Ein aktueller **Landschaftsrahmenplan** (LRP) für dieses Gebiet liegt nicht vor. Somit gibt es keine konkreten fachlichen Vorgaben hinsichtlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie keine Beschreibung von Maßnahmen für eine Pflege und Entwicklung des Gebietes.

Der **Landschaftsplan** (LP) der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Könnern liegt seit 1997 vor. Für die Stadt Könnern liegt kein aktueller Landschaftsplan vor.

Die **Ziele des Umweltschutzes** für das gesamte Plangebiet ergeben sich zunächst aus den gesetzlich bindenden Grundlagen des Baurechts und des Naturschutzrechts des Bundes (§§ 1, 1a BauGB; §§ 1, 2, 3 BNatSchG) und des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 1, 2 LNatSchG LSA). Dort sind u. a. die Ziele des schonenden Umgangs mit Grund und Boden sowie das Gebot der Vermeidung der Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaftsbild festgelegt.

Darüber hinaus sind das **Bundesbodenschutzgesetz** (BBodSchG) sowie die **Wasserhaushaltsgesetze** (WHG) des Bundes und des Landes als rechtliche Zielgrundlagen für den Schutz der Umwelt heranzuziehen.

## Ökologisches Verbundsystem des Landes Sachsen-Anhalt

Gemäß des Ökologischen Verbundsystems Sachsen-Anhalt ist im Westen eine Biotopverbundfläche ausgewiesen, wo die Nutzung/Pflege dieser Struktur entsprechend beibehalten werden soll. Die Fläche liegt nur geringfügig im Plangebiet und wird in dem Bereich überbaut. Weiterhin verläuft eine lineare Biotopverbundfläche durch das Plangebiet (vgl. Abbildung 5). Hier verläuft ein Weg (Lebendorfer Weg) begleitet von einem Wechsel aus Hecken und Ruderalflur. Die Nutzung/Pflege soll ebenfalls beibehalten werden. Eine geringfügige Überplanung der Hecken und der Ruderalflur könnte erfolgen. In Summe werden keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Biotopverbundflächen hervorgerufen, da durch interne A/E-Maßnahmen gleichfalls Aufwertungen entstehen (vgl. Kap. 5.2).

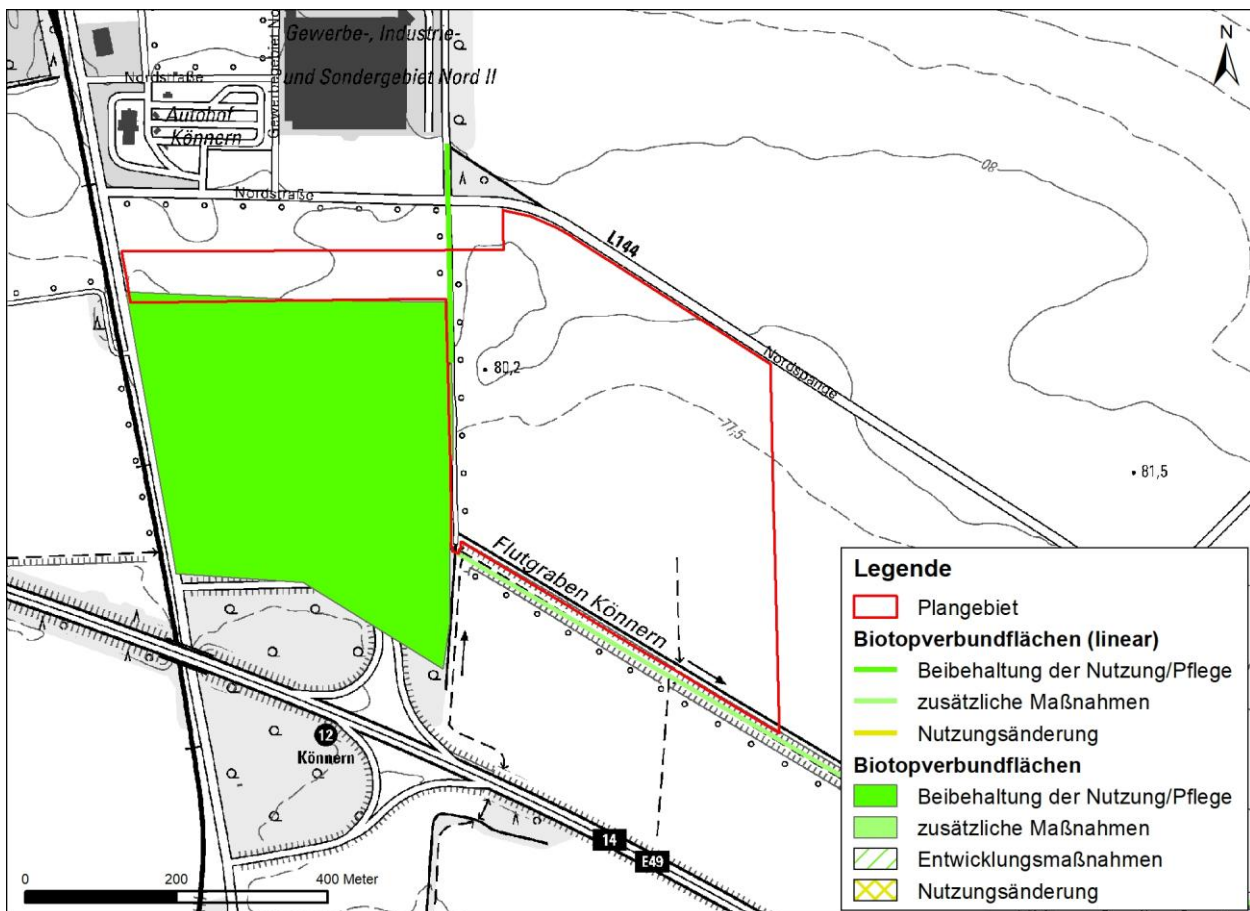


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Ökologischen Verbundsystem des Landes Sachsen-Anhalt (DTK10 © GeoBasis-DE / LVerGeo ST)

Zusammenfassend ist festzustellen, dass dem Vorhaben aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Belange entgegenstehen.

### 2.3 Rechtsgrundlagen

**BauGB (Baugesetzbuch)** vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257),

- BauNVO (Baunutzungsverordnung)** vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
- BauO LSA (Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt)** vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2024 (GVBl. LSA, S. 150),
- BBodSchG (Bundes-Bodenschutzgesetz)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306),
- Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt** – Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt, RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004 (Mbl. LSA S. 685); zuletzt geändert durch RdErl. des MLU vom 12.03.2009 (MBl. LSA 13/2009 vom 15.04.2009, S. 250),
- BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz)** vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58),
- Biotoptypenrichtlinie** des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.02.2020 (MBl. LSA Nr. 19 vom 02.06.2020 S. 174),
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323),
- DSchG ST (Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt)** vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA 1991, S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801),
- FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)** – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Anhänge in der aktuellen Fassung nach dem Beitritt Kroatiens zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013,
- LEntwG LSA (Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt)** vom 23. April 2015 (GVBl. Nr. 9 vom 28.04.2015, S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 14. Februar 2024 (GVBl. LSA S. 23),
- NatSchG LSA (Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt)** vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346),
- PlanZV (Planzeichenverordnung)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
- Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Kodifizierte Fassung (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) (**VS-RL**),
- ROG (Raumordnungsgesetz)** vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2023 (BGBl. I S. 88),
- UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)** vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323),

**WG LSA (Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt)** vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374),

**WHG (Wasserhaushaltsgesetz)** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).

### 3. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

#### 3.1 Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Mensch“ sind:

- Empfindlichkeit gegenüber Lärmbelastung,
- Schadstoffimmissionen,
- Gesundheitliche Beeinträchtigungen und
- Eignung bzw. Grad der Erholungsnutzung.

Das Plangebiet befindet sich auf Ackerflächen, im nicht besiedelten Bereich. Wohnbebauungen befinden sich erst in einiger Entfernung:

Könnern (Südwesten):	ca. 350 m
Ilbersdorf (Nordosten):	ca. 2.000 m
Pfitzdorf (Nordosten):	ca. 2.300 m
Trebitz (Nordwesten):	ca. 1.500 m
Kirchedlau (Osten):	ca. 2.500 m.

In und um das Stadtgebiet Könnern befinden sich verschiedene Industrie- und Gewerbegebiete. Die Stadt Könnern selbst ist durch kleinstädtische Siedlungsgebiete geprägt, die durch Ein- und Zweifamilienhäuser, aber auch durch Mehrfamilienhäuser charakterisiert werden.

Zusammenfassend ist das Plangebiet vor allem gewerblich und industriell sowie landwirtschaftlich geprägt. Das Wohnumfeld der Ortschaften besitzt einen kleinstädtisch, gewerblich-industriellen Charakter, umgeben von größeren Ackerflächen.

Hinsichtlich **Gesundheit und Wohlergehen** des Menschen sind Vorbelastungen zu berücksichtigen. Die bestehenden Gewerbe- und Industriebetriebe stellen hinsichtlich der Lärmbelastung Emissionsquellen dar. Weitere Lärmbelastungen (Vorbelastungen) bestehen durch die südlich gelegene Bundesautobahn A 14 in ca. 200 m Entfernung. Nördlich grenzt die Landstraße L 144 an das Plangebiet, östlich des Plangebietes verläuft die Landstraße L 148 und westlich die Landstraße L 50. Eine vom Plangebiet ausgehende Lärm- und Schadstoffbelastung ist nicht zu erwarten.

Eine Vorbelastung durch Staubemissionen beim Rohstoffumschlag, Geruchsbelästigungen, Lärm von Maschinen und Abluft aus dem Produktionsprozess, wie dem Trocknen von Zuckerrübenschnitzeln, etc. geht von der ca. 1.200 Meter nordwestlich gelegenen Zuckerfabrik der Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG aus.

Die **landschaftsbezogene Erholungseignung** des Untersuchungsgebietes ist sehr gering. Ausgeräumte Ackerlandschaften und die gewerblichen Bauflächen schränken die Möglichkeiten einer naturbezogenen Erholungsnutzung erheblich ein. Möglichkeiten der landschaftsbezogenen Erholungsnutzung bestehen im nahen Umfeld des Gebietes nicht. Insgesamt ist die Erholungseignung der Umgebung als gering zu bewerten.

Die Landwirtschaft ist dominierender Flächennutzer im Untersuchungsgebiet. Die Flächen werden als Acker intensiv bewirtschaftet. Ebenfalls prägende Flächennutzung der Umgebung sind Industrie- und Gewerbegebiete. Westlich an das Plangebiet grenzt ein Industriegebiet (B-Plan 04/2021 „Gewerbegebiet Nord I“), das sich auch nördlich des Plangebiets getrennt durch die Landstraße L 144 befindet. Östlich des Geltungsbereichs befinden sich Windenergieanlagen zur Erzeugung regenerativer Energien. Aufgrund des bestehenden Windparks sind Belastungen durch Schall und Schattenwurf möglich.

Das Plangebiet ist am Netz der Elektroenergieversorger angeschlossen. Es bestehen Berührungspunkte (Trassenkorridor) mit der Bundesfachplanung „SüdOst-Link“ (BBPIG3-Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a).

### 3.2 Schutzgut Pflanzen

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet mit einem Umkreis von 100 m. Zum Zwecke der Erfassung der vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen erfolgte am 13.05.2025 eine Kartierung des Untersuchungsgebietes. Die Erfassung fand innerhalb der Vegetationsperiode statt. Die Biotope wurden auf der Grundlage der „Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt, Teil Offenland, Stand: 11.05.2010“ und „Teil Wald, Stand 18.05.2010“, unter Berücksichtigung der „Handlungsanweisung zur Kartierung der nach § 37 NatSchG LSA gesetzlich geschützten Biotope im Land Sachsen-Anhalt“ (LAU 2008) und der Biotoptypenrichtlinie erfasst.

Bei der Geländebegehung wurden die Biotop- und Nutzungstypen im Untersuchungsgebiet erfasst und anschließend auf Grundlage des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt eingestuft. Die erfassten Biotop- und Nutzungstypen sind kartographisch dargestellt (siehe Karte 1) und im Folgenden verbal beschrieben sowie mit einer Fotodokumentation unterlegt.

#### Wälder/Forste

##### XQV Mischbestand Laubholz, nur heimische Baumarten

Westlich des Plangebiets befinden sich zwei Forstbestände, die aus Stangenholz bestehen. Bei den Arten handelt es sich um Laubbäume überwiegend um Winterlinde (*Tilia cordata*), Gemeine Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Feldahorn (*Acer campestre*). Daneben sind Stieleiche (*Quercus robur*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Echte Walnuss (*Juglans regia*) und vor allem randlich Sträucher wie Weißdorn (*Crataegus spec.*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Gemeiner Liguster (*Ligustrum vulgare*), Schlehdorn (*Prunus spinosa*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Pflaume (*Prunus domestica*), Europäisches Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Feldahorn (*Acer campestre*) und Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) zu finden. Eine Krautschicht ist nicht vorhanden und die Strauchschicht nur sehr gering ausgeprägt.



**Abbildung 6: Mischbestand Laubholz im nahen Umfeld des Plangebiets**

### **Gehölze**

#### HGA Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten

Nördlich des Plangebiets entlang eines Feldweges befinden sich Feldgehölzstrukturen, die zu einem hohen Anteil aus Stieleichen (*Quercus robur*) bestehen. Weiterhin sind (süd-)westlich des Plangebiets Feldgehölze zu finden, die zum Zeitpunkt der Begehung teilweise eingezäunt waren. Eine Begehung der Flächen war aufgrund dessen und aufgrund der nicht zu erwartenden Eingriffe in diese Bereiche nicht erfolgt. Ausgehend vom Luftbild und den Naturschutzfachdaten des LAU ist inmitten des Feldgehölzes, das sich südlich des westlichen Plangebietsausläufers befindet, ein nährstoffreiches Stillgewässer zu finden. Nach den Naturschutzfachdaten des LAU wurde die Fläche um das Stillgewässer 2013 als magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510) eingestuft. Die Fläche ist jedoch stark verbuscht, weswegen der bei der Kartierung vorgefundene lückige Laubholzbestand als Feldgehölz kartiert wurde. Vermutlich wurde die Pflege aufgrund des stark reliefierten Geländes eingestellt. Darüber hinaus waren die Flächen vermüllt und ein bruchfälliges Gebäude konnte nahe des vermuteten Stillgewässers vom Zaun gesehen werden.

Die Feldgehölzstrukturen werden überwiegend von Sträuchern bestimmt. Vorkommende Arten sind Steinweichsel (*Prunus mahaleb*), Pflaume (*Prunus domestica*), Rose (*Rosa spec.*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Flieder (*Syringa spec.*) und Zitterpappel (*Populus tremula*).

Bei den Feldgehölzen aus überwiegend gebietseigenen Gehölzen handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA.

#### HGB Feldgehölz aus überwiegend nicht-heimischen Arten

Südwestlich des Plangebiets ist am westlichen Ende der Strauchhecke, die parallel zum Flutgraben Könnern verläuft, ein Feldgehölz zu finden. Bei den Sträuchern handelt es sich um Kirschkirsche (*Prunus cerasifera*).



**Abbildung 7: Kirschpflaumengehölz**

#### HHa Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten

Durch natürliche Sukzession sind westlich im Plangebiet entlang des befestigten Weges von Nord nach Süd verlaufend Strauchhecken abschnittsweise auf der Ruderalflur aufgewachsen. Vorkommende Arten sind Pflaume (*Prunus domestica*), Gemeiner Liguster (*Ligustrum vulgare*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Rose (*Rosa spec.*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) und Steinweichsel (*Prunus mahaleb*).

Entlang der südlichen Plangebietsgrenze verläuft ein befestigter Weg und davon südlich ein Graben (Flutgraben Könnern), der von einer Strauchhecke begleitet wird. Diese besteht überwiegend aus Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), daneben finden sich Weiden (*Salix spec.*), Feldahorn (*Acer campestre*) und angepflanzte Zitter-Pappeln (*Populus tremula*).

Bei Hecken aus überwiegend gebietseigenen Gehölzen handelt es sich ab einer Länge von min. 10 Metern um gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA.

#### HHB Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten

Westlich entlang des Ackerschlags, der sich nördlich des Plangebiets befindet, verläuft eine fast durchgängig ca. 35 m breite Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten. Der Gehölzaufwuchs ist dicht geschlossen und die Bäume sind flächig mit Straucharten untersetzt. In der Hecke enthaltene Gehölzarten sind Schlehdorn (*Prunus spinosa*), Forsythie (*Forsythia × intermedia*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Kirsche (*Prunus spec.*), Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*), Feldahorn (*Acer campestre*), Spitzahorn (*Acer platanoides*) und Hasel (*Corylus avellana*). Die Bäume in der Hecke sind zum Teil abgängig.

Bei Hecken aus überwiegend gebietseigenen Gehölzen handelt es sich ab einer Länge von min. 10 Metern um gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA.

## Fließgewässer

### FGK Graben mit artenarmer Vegetation (unter als auch über Wasser)

Innerhalb des Plangebiets ist ein Graben, der Wasserlandgraben Könnern, anzutreffen. Dieser zweigt vom Flutgraben Könnern, der entlang der südlichen Plangebietsgrenze verläuft, nach Norden in das Plangebiet ab. Die Vegetation entspricht einer Gräser dominierten, ausdauernden Ruderalflur. Vorkommende Arten sind beispielsweise Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Gewöhnlicher Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Taube Trespe (*Bromus sterilis*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Gemeiner Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Taubenkropf-Leimkraut (*Silene vulgaris*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Gewöhnliche Kratzdistel (*Cirsium vulgare*) und Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*).

Der Graben weist keine Wasserführung auf (vgl. Abbildung 16) und die Vegetationsdecke innerhalb dessen lässt darauf schließen, dass der Graben auch periodisch kein Wasser führt. Hier konnten Zauneidechsen und Säugetiere wie Füchse anhand der Fuchsbaue nachgewiesen werden.

### FGR Graben mit artenreicher Vegetation (unter als auch über Wasser)

Parallel zur südlichen Plangebietsgrenze fließt der Flutgraben Könnern, von dem Ausläufer nach Norden und Süden verlaufen. Weiterhin verläuft ein Zufluss zum Flutgraben Könnern von der A14 aus. Dieser ist wasserführend. Ökologisch wertvoller für aquatische Tiere und Pflanzen sind die wasserführenden Gräben. Hier konnte ein Individuum des Wasserfrosch-Komplexes sowie eine Köcherfliegenlarve festgestellt werden. Es sind sowohl emerse als auch submerse Makrophyten vorkommend. Vorkommende Arten im Wasser waren zum Beispiel Fuchs-Segge (*Carex vulpina*), Gewöhnlicher Wasser-Hahnenfuß (*Ranunculus aquatilis*), Fluss-Ampfer (*Rumex hydrolapathum*), Flutender Schwaden (*Glyceria fluitans*) und Schilfrohr (*Phragmites australis*). Am Ufer wurden verschiedene Ruderalarten wie Acker-Schachtelhalm (*Equisetum arvense*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Fuchs-Segge (*Carex vulpina*), Gewöhnlicher Feldsalat (*Valerianella locusta*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Gewöhnliche Pfeilkresse (*Lepidium draba*), Taube Trespe (*Bromus sterilis*) und Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) festgestellt, wobei Gräser dominieren.

Bei diesen Gräben handelt es sich aufgrund der vorhandenen Naturnähe fließender Binnengewässer um gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG.



**Abbildung 8: Grabenabschnitte des Flutgrabens Könnern – südlich fast angrenzend zum Plangebiet (links) und südwestlich des Plangebiets (rechts)**

### Grünland

#### GIA Intensivgrünland, Dominanzbestände

Südwestlich des Plangebiets ist ein Intensivgrünland zu finden, das zu einem kleinen Anteil im Plangebiet liegt. Die Fläche weist eine Gräserdominanz auf durch Taube Trespe (*Bromus sterilis*), daneben vorkommend sind Kräuter wie Weg-Distel (*Carduus acanthoides*), Frühlings-Greiskraut (*Senecio vernalis*), Löwenzahn (*Taraxacum spec.*) und Gewöhnliche Pfeilkresse (*Lepidium draba*).



**Abbildung 9: Intensivgrünland westlich im Untersuchungsgebiet und geringflächig im Plangebiet liegend**

GMX Mesophile Grünlandbrache (sofern nicht 6510)

Nördlich der Landstraße L 144 Nordspange bei den Industrie- und Gewerbeflächen liegt eine mesophile Grünlandbrache. Im Verhältnis zur umgebenden Landschaft weist die Fläche neben Gräsern ein vielfältiges Inventar an krautigen Pflanzenarten mit einem für Insekten bedeutsamen Blühaspekt auf. Es kommen beispielsweise die Arten Wiesen-Bocksbart (*Tragopogon pratensis*), Jakobs-Greiskraut (*Senecio jacobea*), Natternkopf (*Echium vulgare*), Luzerne (*Medicago sativa*), Wegwarte (*Cichorium intybus*), Königskerze (*Verbascum spec.*), Leinkraut (*Linaria vulgaris*), Taubenkropf-Leimkraut (*Silene vulgaris*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) oder Kugeldistel (*Echinops sphaerocephalus*) vor.

**Ackerbaulich-, gärtnerisch-, und weinbaulich genutzte Biotope**ABA Ackerfläche ohne landwirtschaftliche Erzeugung (Befristete Stilllegung, Fläche selbstbegrünend)

Westlich im Untersuchungsgebiet liegt ein Teil der Ackerfläche brach (siehe Abbildung 10). Die Fläche weist eine Gräserdominanz auf durch Taube Trespe (*Bromus sterilis*) und Gerste (*Hordeum vulgare*), daneben sind vorkommend Gemeiner Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Große Klette (*Arctium lappa*), Weg-Distel (*Carduus acanthoides*), Frühlings-Greiskraut (*Senecio vernalis*), Löwenzahn (*Taraxacum spec.*), Gewöhnliche Pfeilkresse (*Lepidium draba*), Königskerze (*Verbascum spec.*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*) und Gewöhnliche Kratzdistel (*Cirsium vulgare*).

Weiterhin ist nördlich des Plangebiets eine Ackerbrache mit einjährigen Ruderalarten zu finden. Vorkommend sind Loesels Rauke (*Sisymbrium loeselii*), Schlitzblättriger Storchschnabel (*Geranium dissectum*), Weg-Distel (*Carduus acanthoides*), Frühlings-Greiskraut (*Senecio vernalis*), Möhre (*Daucus carota*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Flaum-Trespe (*Bromus hordeaceus*), Gewöhnliches Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*), Echte Strandkamille (*Tripleurospermum maritimum*), Taube Trespe (*Bromus sterilis*), Gewöhnliche Besenrauke (*Descurainia sophia*), Kleiner Storchschnabel (*Geranium pusillum*), Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Große Klette (*Arctium lappa*) und Wiesen-Bocksbart (*Tragopogon pratensis*).



**Abbildung 10: Ackerbrache mit Gräserdominanzbestand südwestlich des Plangebiets**

### AIB Intensiv genutzter Acker auf Löß-, Lehm- oder Tonboden

Das Plangebiet wird von großflächigen Intensiväckern dominiert, die zur Kartierung 2025 mit Weizen bestellt oder unbestellt war. Südlich des Plangebiets sind weitere großschlägige Ackerflächen zu finden. Als Teil der Bodenregion „Tschernosembetonte Lössböden“ handelt es sich bei den herausgebildeten Böden um Schwarzerden auf Löss.



**Abbildung 11: Unbestellter Intensivacker westlich im Plangebiet**

### **Ruderalfluren**

#### URA Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten

Die Ackerrandstreifen sind zum Teil nicht gehölzfrei und werden durch eine Ruderalflur mit beginnender Verbuschung durch natürliche Sukzession ausgemacht. Der Verbuschungsgrad der Fläche liegt bei max. 50 %. Vorkommende Arten sind beispielsweise Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Gewöhnlicher Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) Taube Trespe (*Bromus sterilis*), Gemeiner Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Pfeilkresse (*Lepidium draba*), Taubenkropf-Leimkraut (*Silene vulgaris*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Gewöhnliche Kratzdistel (*Cirsium vulgare*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), und Frühlings-Greiskraut (*Senecio vernalis*).

Nördlich des Plangebiets an der Kreuzung liegt eine von Feldwegen und der Straße Nordspange gerahmte Fläche, auf der sich eine ausdauernde Ruderalflur entwickelt hat. Der Verbuschungsgrad der Fläche liegt bei max. 50 %. Obwohl die Fläche vergrast und relativ artenarm ist, hat sie in der umgebenden ausgeräumten Agrarlandschaft eine relevante Bedeutung für verschiedene Tierarten. Neben Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) als dominierende Grasart kommen beispielsweise Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Weg-Distel (*Carduus acanthoides*), Filz-Klette (*Arctium tomentosum*), Gemeiner Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*) sowie die Gehölze Hundsrose (*Rosa canina*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Weide (*Salix spec.*), Hybrid-Pappel (*Populus spec.*) und Eschen-Ahorn (*Acer negundo*) vor.

Westlich im Untersuchungsgebiet ist eine weitere Ruderalfläche südlich des Plangebiets zwischen Intensivgrünland und Feldgehölz zu finden. Die Arten Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und Pfeilkresse (*Lepidium draba*) sind hier dominant vorkommend.



**Abbildung 12: bestellter Intensivacker im Plangebiet**

### **Siedlungsbiotope/Bebauung**

#### BIY Sonstige Bebauung

Nordwestlich des Plangebiets befinden sich Industrie- und Gewerbeflächen.

#### VBA Gleisanlage in Betrieb

Westlich im Untersuchungsgebiet verläuft die eingleisige Bahnstrecke Könnern – Baalberge.

#### VS B Ein- bis zweispurige Straße (versiegelt)

Im Umfeld des Plangebiets verläuft westlich die Landstraße L50 und nördlich die Landstraße Nordspange.

#### VWB Befestiger Weg

Die Zuwegungen zu den landwirtschaftlichen Flächen sind geschottert. Teilweise ist der Schotter überwachsen. Vorkommende Arten sind dominierend Gräser wie Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) und Taube Trespe (*Bromus sterilis*) sowie Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Löwenzahn (*Taraxacum spec.*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Große Klette (*Arctium lappa*), Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Ackerschachtelhalm (*Equisetum arvense*), Weg-Distel (*Carduus acanthoides*), Möhre (*Daucus carota*), Storchschnabel (*Geranium spec.*), Gamander-Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*) und Gewöhnliches Hirten-täschel (*Capsella bursa-pastoris*).

### **Bewertung**

Gemäß Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt sind den Biotoptypen folgende Bewertungen zuzuweisen:

**Tabelle 1: Bewertung der im Plangebiet vorkommenden Biotop- und Nutzungstypen**

Biotop- und Nutzungstypen	Code	Biotopwert <sup>1</sup>	Naturschutzfachliche Gesamtbewertung <sup>2</sup>
<b>Wälder/Forste</b>			
Mischbestand Laubholz, nur heimische Baumarten	XQV	23	hoch
<b>Gehölze</b>			
Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten	HGA	22	hoch
Feldgehölz aus überwiegend nicht-heimischen Arten	HGB	14	mittel
Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten	HHa	18	hoch
<b>Fließgewässer</b>			
Graben mit artenarmer Vegetation (unter als auch über Wasser)	FGK	10	mittel
Graben mit artenreicher Vegetation (unter als auch über Wasser)	FGR	18	hoch
<b>Grünland</b>			
Intensivgrünland, Dominanzbestände	GIA	10	mittel
<b>Ackerbaulich-, erwerbsgärtnerisch- und weinbaulich genutzte Biotope</b>			
Ackerfläche ohne landwirtschaftliche Erzeugung (Befristete Stilllegung, Fläche selbstbegrünend)	ABA	5*	gering
Intensiv genutzter Acker auf Löß-, Lehm- oder Tonboden	AIB	5	gering
<b>Ruderalfluren</b>			
Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten	URA	14	mittel
<b>Siedlungsbiotope/Bebauung</b>			
Befestigter Weg (mit wassergebundener Decke, gepflastert oder mit Spurbahnen)	VWB	3	gering

<sup>1</sup> Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt, RdErl. des MLU vom 12.13.2009

\* Im Rahmen der GAP stillgelegte Flächen werden wie intensiv genutzter Acker bewertet.

<sup>2</sup> abgeleitet aus Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt, RdErl. des MLU vom 12.13.2009 (Biotopwert 0-6: gering; Biotopwert 7-15: mittel; Biotopwert 16-30: hoch)

Im Plangebiet befinden sich mehrere Hecken und ein Feldgehölz, die als gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA einzustufen sind.

Die Biotop- und Nutzungstypenausstattung des Plangebietes ist überwiegend naturfern und strukturarm ausgeprägt. Der Intensivacker macht den größten Flächenanteil des Plangebietes aus, als Rückzugsort für Fauna und Flora ist dieser aufgrund der intensiven Nutzung nur bedingt geeignet. Daneben sind jedoch Gehölze (Forst, Hecken, Feldgehölz), Ruderalfluren, Brachen und Gräben vorkommend, die mittlere und sogar hohe ökologische Wertigkeiten aufweisen. Die naturschutzfachliche Wertigkeit des Plangebietes ist insgesamt gering bis mittel.

### 3.3 Schutzgut Tiere

#### Allgemeine Methodik

Die Ausstattung des Gebietes mit verschiedenen Tiergruppen und -arten wurde anhand zur Verfügung stehender Daten und einer Habitatpotenzialeinschätzung vorgenommen. Die Gelän-

debegehung erfolgte am 13.05.2025 (fast wolkenlos, 13-19 °C, Windstärke 2, kein Niederschlag).

### 3.3.1 Brutvögel

Das Plangebiet wird von intensiv genutzten Ackerflächen dominiert. Wegbegleitend sind Ruderalfluren, Gräben und Strauchhecken zu finden. Daraus ist zu schließen, dass **Boden-, Kraut-, Hochstauden, Gebüsch- und freie Baumbrüter** angetroffen werden. Mittels einer Potenzialanalyse werden potenziell mögliche Arten einer Wort-Case-Einschätzung unterzogen.

Eine Übersicht über die damit zu betrachtenden Arten vermittelt die Tabelle 2. In der Tabelle wurden alle möglichen Arten berücksichtigt, soweit sie den aktuellen Biotopverhältnissen entsprechen.

**Tabelle 2: Potenziell vorkommende Brutvogelarten im Plangebiet mit Angaben zu Schutz- und Gefährdungsstatus**

Artnamen		VS-RL Anhang I	Schutz	Rote Liste	
deutsch	wissenschaftlich			D	LSA
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	§		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	§		
<b>Neuntöter</b>	<b><i>Lanius collurio</i></b>	<b>x</b>	<b>§</b>	<b>V</b>	
<b>Raubwürger</b>	<b><i>Lanius excubitor</i></b>	<b>x</b>	<b>§§</b>	<b>3</b>	<b>1</b>
Elster	<i>Pica pica</i>	-	§		
<b>Feldlerche</b>	<b><i>Alauda arvensis</i></b>	-	<b>§</b>	<b>3</b>	<b>3</b>
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	§		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	§		
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	§	V	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	§		
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	§		
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	§		
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	§		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	§		
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	§		
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	§		
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	-	§		
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	-	§	V	V
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	§		
<b>Wiesenschafstelze</b>	<b><i>Motacilla flava</i></b>	-	<b>§</b>		
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	§		
<b>Bluthänfling</b>	<b><i>Carduelis cannabina</i></b>	-	<b>§</b>	<b>3</b>	<b>3</b>
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	§		
<b>Graumammer</b>	<b><i>Emberiza calandra</i></b>	-	<b>§§</b>	<b>V</b>	<b>V</b>
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	§		

**Erläuterung zur Tabelle:**

**fett** gedruckte Arten – nach Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (SCHULZE et al. 2018) planungsrelevante Arten

Schutz: BNatSchG: § – besonders geschützt, §§ – streng geschützt

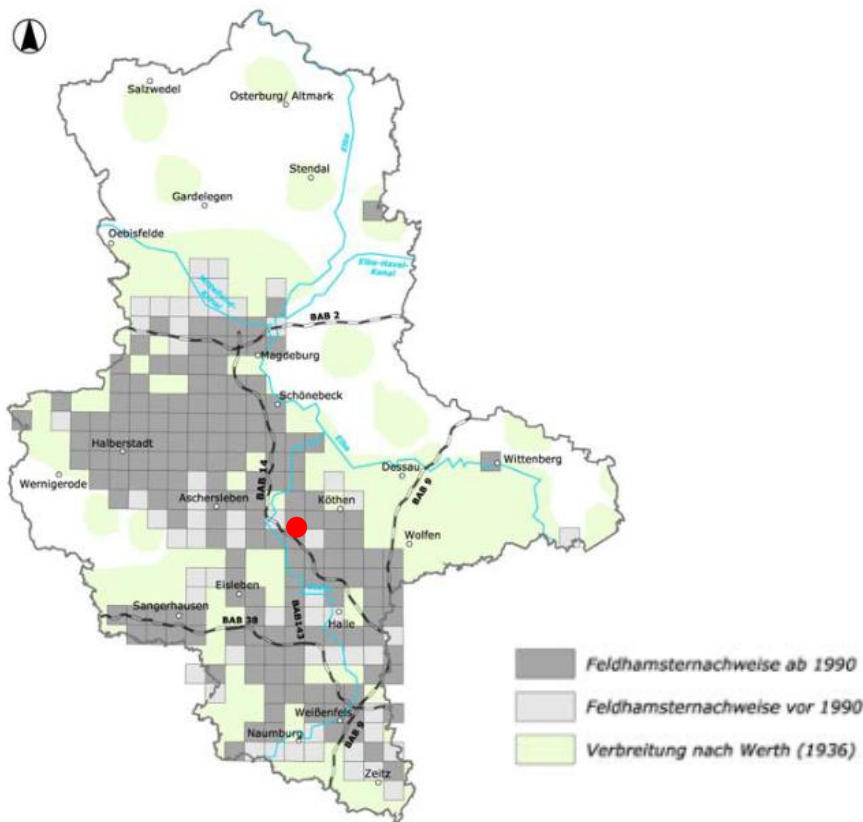
Rote Liste D/Deutschland (RYSILAVY et al. 2020) und LSA/Sachsen-Anhalt (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017):

1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, V – Vorwarnliste, \* – ungefährdet

Insgesamt besitzt das Plangebiet eine mittlere Bedeutung für die typische Brutvogelfauna sowie als Nahrungsrevier für im näheren Umfeld brütende wertgebende Arten. Gehölz- und Gewässerstrukturen sind kleinteilig vorhanden und die Vielfalt krautiger Pflanzen ist arm ausgeprägt.

### 3.3.2 Feldhamster

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des bekannten Verbreitungsraumes des Feldhamsters in Sachsen-Anhalt (vgl. Abbildung 13). Bodenkundlich handelt es sich um die Region der Bodenlandschaften mit tschernosembetonten Lössböden (GLS 1999).



**Abbildung 13: Verbreitung des Feldhamsters in Sachsen-Anhalt vor 1936, vor und nach 1990 (nach BfN 2014), rote Markierung = Lage des Untersuchungsgebiets**

Eine Datenbankauskunft aus dem Jahr 2025 durch das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) ergab, dass im 1.000-m-Radius um das Plangebiet keine Altnachweise von Feldhamstern vorliegen. Innerhalb eines 5.000-m-Radius konnten in der Vergangenheit vier Nachweise erbracht werden. Sie stammen aus den Jahren 1968, 1993 (2x) und 1995.

Die Aktionsradien der männlichen Feldhamster liegen bei maximal 20.000 m<sup>2</sup>, die der Weibchen sind deutlich kleiner (WEINHOLD & KAYSER 2006). Die Flächengrößen der angebauten Feldfrüchte liegen im Plangebiet sowie der umgebenden Agrarlandschaft weit über diesen Radien. Infolgedessen können die Tiere im Falle ungeeigneter Früchte in der Fruchtfolge oder nach der Ernte schwer auf benachbarte Äcker ausweichen und sind in der Regel Prädatoren sowie einem

fehlenden Nahrungsangebot ausgeliefert. Als eine Hauptursache für die Gefährdung des Feldhamsters gelten in Sachsen-Anhalt die großflächigen Monokulturen der Agrarlandschaft (MEINIG et al. 2014).

Das Plangebiet besitzt aufgrund seiner feldhamsterunfreundlichen Ausstattung an Biotop- und Nutzungstypen (großflächig intensiv genutzte Ackerschläge) eine geringe Bedeutung für den Feldhamster.

### 3.3.3 Fledermäuse

Innerhalb des Plangebietes kommen keine Höhlenbäume oder sonstige geeignete Strukturen vor, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten. Das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden. Fledermäuse können das Plangebiet als Jagdhabitat nutzen. Gehölzstrukturen, die potenziell als Leitlinien fungieren, stellen die Strauchhecken innerhalb des Plangebiets dar. Auf der intensiv genutzten Ackerfläche ist jedoch nicht mit einem hohen Nahrungsangebot an Insekten zu rechnen.

Insgesamt ist von einer geringen Bedeutung des Plangebietes für Fledermäuse auszugehen.

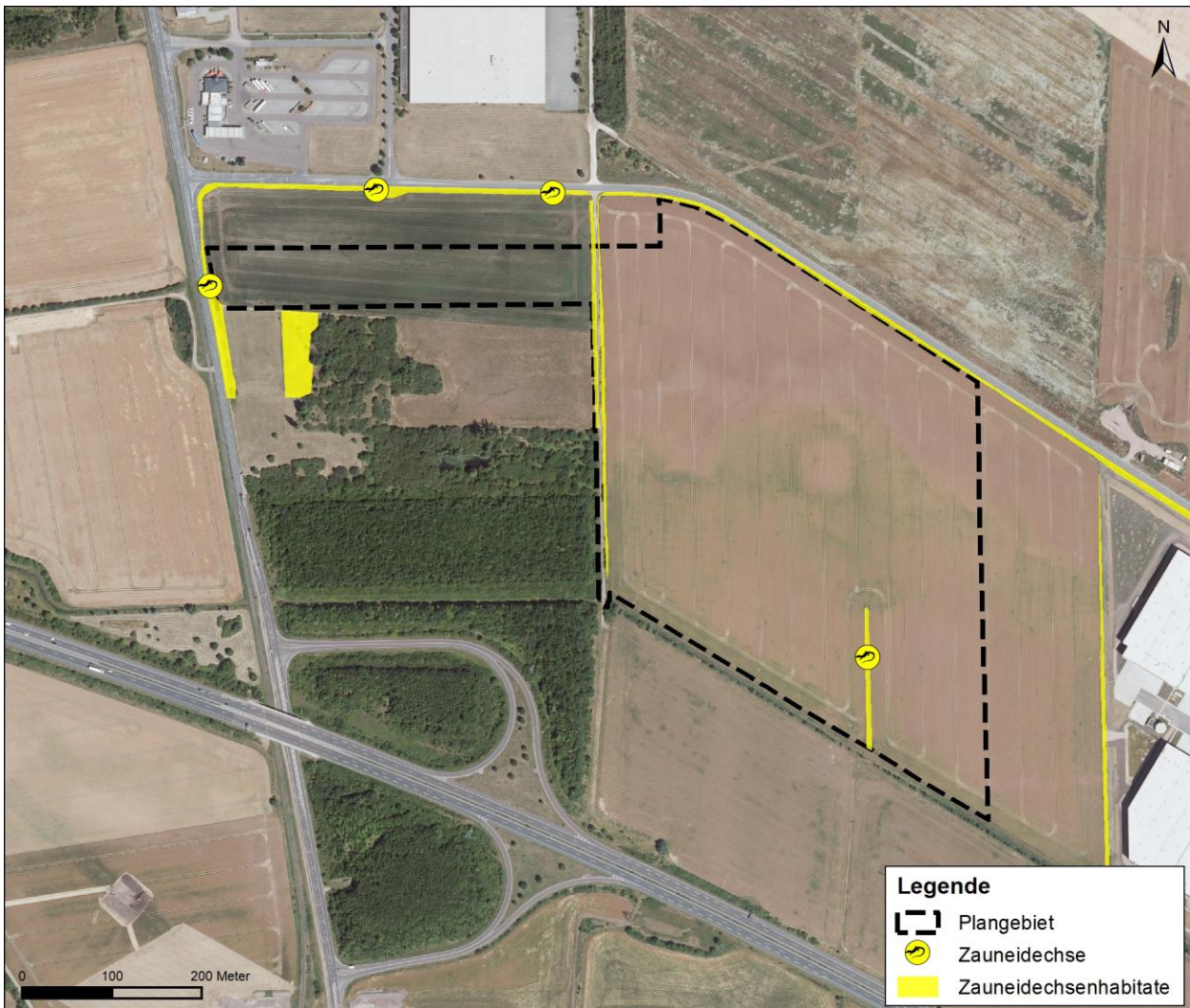
### 3.3.4 Säugetiere (außer Feldhamster und Fledermäuse)

Anhand der Habitatausstattung sowie der Lage des Plangebietes ist mit dem Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Säugetiere (außer Feldhamster und Fledermäuse) nicht zu rechnen. Weder Biber, Fischotter, Wolf oder Wildkatze können das Gebiet als Lebensraum nutzen. Für diese Arten besitzt das Plangebiet keine Bedeutung.

### 3.3.5 Reptilien

Bei der Geländebegehung zur Habitatpotenzialeinschätzung am 13.05.2025 konnten auch Zauneidechsen nachgewiesen werden (siehe Abbildung 14). Eine einmalige Begehung stellt keine vollständige Kartierung dar, weswegen über die Fundpunkte hinaus auch weitere Flächen besiedelt sein können.

Die Ackerflächen innerhalb des Plangebiets stellen kein geeignetes Habitat für Zauneidechsen dar. Die Ruderalflächen stellen insbesondere in Kombination mit den anfänglichen Verbuschungen (siehe Abbildung 15) und den Heckenstrukturen potenzielle und nachgewiesene Zauneidechsenhabitats dar. Sie sind innerhalb des Plangebiets als auch angrenzend zu diesem zu finden. Das Plangebiet und das direkte Umfeld dessen haben eine durchschnittliche Bedeutung für Reptilien.



**Abbildung 14: Übersicht der nachgewiesenen und potenziellen Zauneidechsenhabitate sowie Fundpunkte der Zauneidechse (DOP20 © GeoBasis-DE/LVermGeo ST)**



**Abbildung 15: Zunehmend verbuschende Ruderalflur**

### 3.3.6 Amphibien

Im Plangebiet ist ein Graben (Wasserlandgraben Könnern) vorhanden, der kein Wasser führt. Dieser hat daher keine Bedeutung als Laichgewässer und dient nicht als Migrationsraum.

Ein südlich angrenzender Graben (Flutgraben Könnern), der eine Verbindung zur Fuhneue hat, gilt als Migrationsraum für Amphibien. Bei der Begehung wurde ein Individuum des Wasserfrosch-Komplexes gehört. Ebenso wurde eine wandernde Erdkröte auf dem Weg gesichtet, der entlang der südlichen Plangebietsgrenze verläuft.

Entsprechend der Daten vom LAU, die durch das Vorhaben „Grunddatensatz Naturschutz zur Investitionssicherung, Lurche und Kriechtiere im Ostteil Sachsen-Anhalt“ (erfasst durch ÖKOTOP GbR) gewonnen wurden, sind folgende Arten im Umkreis von 1.000 m um das Plangebiet 2012 bis 2013 nachgewiesen worden:

**Tabelle 3: Potenzielle Amphibienarten im Untersuchungsgebiet**

Artname		Rote Liste		Schutzkategorien	
deutsch	wissenschaftlich	D	LSA	FFH	BNatSchG
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	*	V		§
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	*	3	IV	§§
Grümfrosch	<i>Pelophylax</i>				§
Teichfrosch	<i>Rana kl. esculenta</i>	*	*	V	§
Nördlicher Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	3	II, IV	§§
Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>	*	*		§

**Erläuterung zur Tabelle:**

Rote Liste D/Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020) und LSA/Sachsen-Anhalt (GROSSE et al. 2019):

0 – ausgestorben, 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, V – Vorwarnliste, \* – ungefährdet

Schutzkategorien:

BNatSchG: § – besonders geschützt,

§§ – streng geschützt

FFH-Richtlinie: II – Art des Anhang IV FFH-Richtlinie,

IV – Art des Anhang IV FFH-Richtlinie,

V – Art des Anhang V FFH-Richtlinie

Entsprechend der Daten vom LAU wurden innerhalb des Plangebiets keine Amphibien nachgewiesen. Die Arten wurden überwiegend im nährstoffreichen Stillgewässer inmitten des angrenzenden Feldgehölzes sowie dessen gehölzbestandenen Umfeld nachgewiesen. Weitere Fundpunkte von Knoblauchkröte und Erdkröte liegen auf dem Gelände der nördlichen Industrie- und Gewerbeflächen.

Laichgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Eine Nutzung des Intensivackers als Landlebensraum ist nur von der Knoblauchkröte nicht auszuschließen. Die Knoblauchkröte bewohnt offene, waldarme Lebensräume mit lockeren Böden, in die sie sich leicht eingraben kann. Sandige Böden werden bevorzugt, aber auch schwerere Lehm-, Löss- und Ackerböden werden akzeptiert (LUBW 2020).

Die weiteren in Tabelle 3 genannten Arten könnten das Plangebiet als Migrationsraum auf dem Weg vom Laichgewässer (Abbaugewässer im Feldgehölz) zum Flutgraben Könnern nutzen. Es ist daher von lediglich zufälligen Nutzungen des Plangebiets auszugehen.

Als Landlebensraum randlich zum Gewässer hat das Plangebiet eine geringe Bedeutung.

### **3.3.7 Insekten**

Heuschrecken oder Schmetterlinge können lediglich entlang der straßenbegleitenden Ruderalflur auftreten. Streng geschützte Arten, wie z.B. der Nachtkerzenschwärmer sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Es fehlt an geeigneten Nahrungs- und Wirtspflanzen.

Entsprechend der vorkommenden Habitatausstattung ist das Vorkommen von Insekten auf ubiquitäre Arten beschränkt. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der Blütenarmut besitzt das Plangebiet für Insekten eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung.

## **3.4 Schutzgut biologische Vielfalt**

Biologische Vielfalt (Biodiversität) beschreibt die genetische Vielfalt sowie die Artenvielfalt lebender Organismen und die Vielfalt der Lebensgemeinschaften (Ökosysteme) im Betrachtungsraum.

Das Plangebiet wird von intensiv genutzten Ackerflächen dominiert. Aufgrund des generell hohen Einsatzes von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie der vergrößerten Ackerschläge weisen diese Flächen eine geringe biologische und keine strukturelle Vielfalt auf.

Daneben sind jedoch Gehölze (Forst, Hecken, Feldgehölz), Ruderalfluren und Gräben vorkommend, die aufgrund ihrer höheren Strukturvielfalt und örtlichen Seltenheit inmitten einer ausgeräumten strukturarmen Kulturlandschaft eine hohe Lebensraumattraktivität für diverse Tierarten (Vögel, Reptilien, Amphibien, Kleinsäuger und Insekten) bieten.

Insgesamt ist die biologische Vielfalt im Plangebiet als gering bis mittel einzustufen.

## **3.5 Schutzgut Fläche**

Das Plangebiet weist insgesamt eine Größe von rund 7,0 ha auf. Die Fläche unterliegt derzeit einer fast vollständig landwirtschaftlichen Nutzung als Acker und weist überwiegend ein mittleres bis hohes (Ackerzahl 55 - 75) und teilweise sehr hohes (Ackerzahl > 75) Ertragspotenzial auf.

Aufgrund dessen weist das Plangebiet eine sehr hohe Bedeutung für das Schutzgut Fläche auf.

### 3.6 Schutzgut Boden

Das Plangebiet wird intensiv ackerwirtschaftlich genutzt und ist unversiegelt. Im Umfeld des Plangebiets bestehen flächenverbrauchende Versiegelungen im Verhältnis zu den großen Ackerflächen durch die Industrie- und Gewerbegebiete sowie Verkehrsflächen.

Das Plangebiet liegt in der Bodenregion Löss- und Sandlösslandschaften. Es liegt in den Bodenlandschaften der tschernosembetonten Lössböden (Nr. 6.2. bzw. 6.2.1.13 der Karte der Bodenlandschaften Sachsen-Anhalts, Bodenatlas Sachsen-Anhalt).

Die Bodentypen des Plangebiets sind Tschernosem und Pararendzina und den Substrattypen periglaziärer Schluff (Löss) und carbonathaltiger, periglaziärer Sandlehm (Sandlöss) über carbonathaltigem, glazifluvialtem Sand (Schmelzwassersand). Lössböden weisen hohe Durchlässigkeit, Pufferungs- und Bindungsvermögen auf.

Auf Löss entstehen tiefgründige, leicht zu bearbeitende und enorm leistungsfähige Braunerden, Parabraunerden und Schwarzerden. Diese Böden und ihre Verbreitungsgebiete sind für die Agrarwirtschaft besonders wichtig.

Gemäß § 1 a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Im BBodSchG ist die Sicherung der natürlichen und vielfältigen Bodenfunktionen als zentrales Anliegen formuliert.

#### Bewertung

Die Bewertung des Bodens erfolgt gemäß dem Bodenfunktionsbewertungsverfahren des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (BFBV-LAU) (LAU 2022). Dem Plangebiet wird eine mittlere Naturnähe (Stufe 3) zugeschrieben. Entsprechend der Mittelmaßstäbigen landwirtschaftlichen Standortkartierung (MMK) handelt es sich bei dem Boden des Plangebiets um einen Lössstandort. Die Fläche weist überwiegend eine Ackerzahl von 55 - 75 und zum Teil im Nordwesten eine Ackerzahl von > 75 auf, womit das Ertragspotenzial als mittel bis sehr hoch (Stufe 3 - 5) einzustufen ist. Der Boden hat eine mittlere Eignung zur Grundwasserneubildung (Stufe 3). Eine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG und § 1 BodSchAG LSA) liegt nicht vor.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Boden des Plangebiets aufgrund des Ertragspotenzials eine überwiegend hohe und teils sehr hohe Bedeutung besitzt.

### 3.7 Schutzgut Wasser

#### Beschreibung

Der Flutgraben Könnern verläuft entlang der südlichen Plangebietsgrenze und ist Teil der Fuhne. Im Plangebiet ist ein Graben, der Wasserlandgraben Könnern, als Oberflächengewässer zu nennen (vgl. Abbildung 16). Dieser zweigt vom Flutgraben Könnern, der entlang der südlichen

Plangebietsgrenze verläuft, nach Norden in das Plangebiet ab. Der Graben weist keine Wasserführung auf und die Vegetation innerhalb dessen lässt darauf schließen, dass der Graben auch periodisch kein Wasser führt.



**Abbildung 16: Wasserlandgraben Könnern**

Das Plangebiet liegt im Grundwasserkörper Bernburg-Ascherslebener Triaslandschaft (SAL GW 021), der einen guten mengenmäßigen, aber schlechten chemischen Zustand aufweist (LHW 2025). Der mittlere Grundwasserstand des Hauptgrundwasserleiters liegt nach Angaben im Plangebiet bei 2 bis 10 Meter unter Flur.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Hochwasserrisikogebieten nach § 73 WHG, Hochwassergefahrengebieten nach § 74 WHG und Überschwemmungsgebieten nach § 76 WHG. Ebenso liegt sie außerhalb von Wasserschutzgebieten nach § 51 WHG.

#### Bewertung

Gemäß BFG (2025) ist der Oberflächenwasserkörper „Fuhne“ (DERW\_DEST\_SAL08OW07-00) ein erheblich verändertes Gewässer nach § 28 WHG. Das ökologische Potenzial wird als mäßig und der chemische Zustand als schlecht eingestuft. Er ist mit Schadstoffen, Nährstoffen, Salz sowie sauerstoffzehrenden Stoffen verschmutzt, hat veränderte Habitate aufgrund morphologischer Änderungen und weist Neozoa aus (BFG 2025).

Stehende Gewässer sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden und haben daher keine Bedeutung für dieses.

Die Bedeutung des Schutzguts Oberflächenwasser ist als mittel einzuschätzen.

Die flächenhafte Grundwassergeschüttheit leitet sich nach Anteil bindiger Substrate in der sedimentären Grundwasserüberdeckung ab. Die flächenhafte Grundwassergeschüttheit ist in dem Plangebiet mittel bis hoch (LHW 2025).

Die hohe Durchlässigkeit des Bodens trägt zur Grundwasserneubildung bei. Das Plangebiet besitzt eine mittlere Bedeutung für die Grundwasserneubildung (Neubildungsrate < 0 - 25 mm/a, LHW 2025).

Insgesamt ist die Bedeutung des Schutzguts Grundwasser als mittel einzuschätzen.

### 3.8 Schutzgut Klima und Luft

#### Beschreibung

Das Plangebiet befindet sich an der östlichen Grenze des mitteldeutschen Trockengebietes. Dies lässt sich durch eine deutliche subkontinentale Prägung der Klimafaktoren kennzeichnen. Die Stadt Könnern liegt 86 m über dem Meeresspiegel auf der sonnenreichen und regenärmeren Lee-Seite des Harzes. Das Klima in Könnern ist gemäßigt und warm.

Die mittleren jährlichen Temperaturen werden für die Station Könnern mit 10,3°C angegeben, wobei der Juli mit 19,8 der wärmste Monat und der Januar mit 1,3°C der kälteste Monat ist. Der jährliche Niederschlag beträgt 624 mm. Der Monat mit den meisten Niederschlägen ist der Juli (72 mm). Der niederschlagärmste Monat ist der Februar mit 35 mm. (CLIMATE-DATA.ORG 2025)

Von Bedeutung für das Untersuchungsgebiet ist das Mikroklima. So stellen die Ackerflächen sehr gute Kaltluftproduzenten dar. Die entstehende Kaltluft fließt entsprechend des Reliefs in tiefer gelegene Gebiete ab. Im Untersuchungsgebiet kommen keine größeren Reliefunterschiede vor, sodass Kaltluftabflussbahnen nicht vorhanden sind. Die Ackerflächen besitzen damit wichtige Funktionen für den Klimaausgleich, dienen der Temperaturminderung und tragen zur Erhöhung des Luftaustausches in den angrenzenden bebauten Gebieten bei.

#### Bewertung

Generell ist die Entstehung von Kaltluft ein positives Phänomen. Sie kann zur Frischluftversorgung der Orte beitragen und so die lufthygienische Situation, insbesondere in belasteten Gebieten, verbessern. Gleichzeitig ist sie auch für die Vegetation von Bedeutung. Kaltluft kann deutlich zur Erhöhung der Spätfrostgefährdung eine Rolle spielen und dadurch zur Beeinträchtigung der Vegetationsentwicklung führen. Eine akute Frostgefährdung besteht für das Plangebiet nicht.

Eine besondere mikroklimatische Bedeutung besitzt das Gebiet nicht. Umliegende Ackerflächen sorgen für eine ausreichende Kaltluftproduktion und die Ortslagen sind aufgrund ihrer dörflichen Struktur mit hohem Anteil an Grünflächen auf eine zusätzliche Frischluftversorgung nicht angewiesen.

Eine Belastung des Gebietes durch Schadstoffimmissionen ist gering. Quellen möglicher Schadstoffemissionen befinden sich linear entlang der Bundesautobahn A 14 und der Landesstraßen L 144 und L 148.

### 3.9 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild des Plangebietes wird von großen Ackerflächen bestimmt. Westlich, nördlich und östlich befinden sich geplante oder in Bau befindliche sowie bestehende Industrie-/Gewerbegebiete. Weiter östlich des Plangebiets befindet sich der Windpark Könnern bestehend aus 17 Windenergieanlagen auf ebenfalls großen Ackerflächen. Südlich der Autobahn befindet sich ein weiteres Industrie- und Gewerbegebiet von Könnern. Das Landschaftsbild wird durch die Landstraßen Nordspange, L 50 und L 148 sowie die südlich verlaufende Bundesautobahn A 14 zerschnitten.

Die Ackerflächen sind äußerst strukturarm und werden nur entlang der Wege durch Hecken als Landschaftselemente gegliedert. Dadurch entsteht ein ausgeräumter Charakter der Landschaft, der ästhetisch wenig Abwechslung bietet. Im Umfeld des Plangebiets sind flächige Gehölzbestände (Feldgehölze, Forst) sowie weitere lineare Landschaftselemente vorliegend.

Ästhetisch wertvolle Blickbeziehungen und Objekte sind im Umfeld zum Plangebiet nicht vorhanden.

Insgesamt besitzen diese Landschaften keine spezifische Eigenart und Schönheit der Landschaft, sodass sie mit geringer ästhetischer Wertigkeit belegt sind. Aufgrund der genannten Vorbelastungen hat das Plangebiet nur eine geringe Bedeutung für die Landschaft.

### 3.10 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand kommen archäologische Bodendenkmale oder Kulturdenkmale innerhalb des Plangebietes nicht vor. Sonstige Sachgüter sind für das Gebiet ebenfalls nicht relevant. Im Plangebiet befinden sich keine Kulturdenkmale.

### 3.11 Fachrechtliche Schutzgebiete und -objekte

Eine Übersicht der vorkommenden naturschutzrechtlichen Schutzgebiete im Umkreis des Plangebiets (bis 5.000-m Radius) vermittelt die nachfolgende Tabelle 4.

**Tabelle 4: Naturschutzrechtliche Schutzgebiete im Umfeld des Planungsgebietes**

Status	Name	Nummer	Entfernung zum Plangebiet [m]
FFH	Saaledurchbruch bei Rothenburg	FFH0114LSA	2.500
NSG	Saaledurchbruch bei Rothenburg	NSG0199	3.800
	Nelbener Grund Georgsburg	NSG0084	2.500
	Teufelsgrund und Saalehänge	NSG0085	3.200
	Gerlebogker Teiche	NSG0083	3.900
	Zickeritzer Busch	NSG0086	4.300
LSG	Saale	LSG0034BBG	1.600
	Fuhneau	LSG0049BBG/LSG0049KÖ/	1.700

Status	Name	Nummer	Entfernung zum Plangebiet [m]
		LSG0049SK	
	Erweiterung des LSG Saale	LSG0056BBG	3.500
NUP	Unteres Saaletal	NUP0006LSA	1.300

Im Plangebiet befinden sich mehrere Hecken und ein Feldgehölz, die als gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA einzustufen sind. Die Lage der Biotope ist der Karte 1 zu entnehmen.

## 4. Beschreibung und Bewertung der umweltbezogenen Auswirkungen

### 4.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden ermittelt, indem Wirkungen des Vorhabens nach Ausbreitung und Intensität betrachtet werden. Nach einer detaillierten Prüfung dieser Auswirkungen auf die einzelnen Landschaftspotenziale werden die Auswirkungen hinsichtlich der Erheblichkeit bzw. Nachhaltigkeit bewertet.

#### 4.1.1 Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

**Baubedingt** werden Störungen infolge von Baustellenlärm und Bewegungen im Zuge der Bäumung und Bebauung der Fläche auftreten, die Beeinträchtigungen auf die Wohnungsnutzung haben können. Durch den Baubetrieb ist mit Lärm und Erschütterungen, Abgasen und Staubentwicklung zu rechnen. Aufgrund der zeitlich begrenzten Bauarbeiten und der Entfernung zu Wohnbauflächen sind die Beeinträchtigungen jedoch als nicht erheblich zu werten.

Darüber hinaus kann durch die Geräusche der Baumaschinen oder durch die Bautätigkeit selbst eine Lärmbelästigung auftreten. Diese ist ebenfalls zeitlich und auf die Tagzeiten begrenzt, sodass die Beeinträchtigung als gering zu bewerten sind. Baubedingte erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Lärmimmissionen sind auch während der Bauzeiten einzuhalten.

#### **Anlagebedingt**

Durch das Industriegebiet ändert sich die Wohnumfeldqualität der umliegenden Siedlungen nicht. Zwischen dem Plangebiet und den Siedlungen (insbesondere Könnern und Trebitz) befinden sich weitere gewerbliche und industrielle Ansiedlungen. In Richtung Edlau bestehen durch den vorhandenen Windpark ebenfalls Vorbelastungen. Eine direkte Wirkung des Plangebietes auf die Siedlungen ist nicht möglich. Die allgemeine Ansicht auf die Orte wird sich mäßig verändern, bleibt im Grundzug aber gleich. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes zu erwarten.

Hinsichtlich der Gesundheit und des Wohlergehens sind anlagebedingt keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Erholungssituation allgemein wird durch die Anlage und Änderung ebenfalls nicht verringert. Offizielle Wanderwege o. ä. werden nicht beeinträchtigt, da keine vorhanden sind.

Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen anlagebedingt auf das Schutzgut Menschen zu erwarten.

### **Betriebsbedingt**

Zur Entwicklung des Plangebietes als Standort für Industrie-/Gewerbeansiedlungen ist der Einfluss der bereits bestehenden Vorbelastung hinsichtlich der Schallimmission zu berücksichtigen. Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sind Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind unter anderem Geräusche und Erschütterungen, die Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbeiführen können. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Immissionsschutz gewährleistet ist und dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden.

Die innere Erschließung des Gebietes dient dem betrieblichen Verkehr. Es kann vermutet werden, dass sich die Frequenz des An- und Auslieferverkehrs erhöht. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.

### **4.1.2 Schutzgut Pflanzen**

**Baubedingt** entstehen für das Schutzgut Pflanzen keine Beeinträchtigungen. Außerhalb des Plangebiets müssen keine Flächen in Anspruch genommen werden.

**Anlagebedingt** werden überwiegend Intensivackerflächen (225.495 m<sup>2</sup>) beansprucht. Diese besitzen eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung. Biotope mittlerer Wertigkeit, die überplant werden, sind der Graben mit artenarmer Vegetation (773 m<sup>2</sup>), Ruderalfluren (375 m<sup>2</sup>) und Intensivgrünland (66 m<sup>2</sup>).

Darüber hinaus wird eine der Strauchhecken, die entlang des Lebendorfer Weges wachsen, geringfügig überplant. Durch das Vorhaben werden 72 m<sup>2</sup> von insgesamt 1.008 m<sup>2</sup> Strauchhecke gerodet. Bei dieser handelt es sich um ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA. Andere geschützte Biotope sowie überwiegend die Strauchhecken bleiben durch die Festsetzung als Flächen mit Bindungen zu Bepflanzungen in der Planzeichnung erhalten.

Zudem ist der Gewässerrandstreifen (5 m bei Gewässern zweiter Ordnung) einzuhalten, sodass mit keiner Beeinträchtigung des südlich angrenzenden Grabens mit artenreicher Vegetation zu rechnen ist.

Geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht im Plangebiet vorhanden und daher auch nicht betroffen. Die Überbauung hochwertiger Biotope kann überwiegend vermieden werden.

Insgesamt ist die Überbauung der Biotope (Intensivacker, Ruderalflur, Strauchhecken, Intensivgrünland) als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten.

**Betriebsbedingt** sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

### 4.1.3 Schutzgut Tiere

#### 4.1.3.1 Brutvögel

##### **Baubedingt**

Im Plangebiet ist das Vorkommen von Offenlandbrütern (Feldlerche, Wiesenschafstelze) sowie Kraut-, Hochstauden, Gebüsch- und freien Baumbrütern (Neuntöter, Raubwürger, Grauammer, Bluthänfling) zu erwarten.

Die Wahrscheinlichkeit von Verletzungen/Tötungen, Störungen und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der vorkommenden Arten hängt im Wesentlichen davon ab, ob während der Brutzeit der Vögel, insbesondere zu Beginn der Brutzeit, Baumaßnahmen erfolgen.

Bei Durchführung der Bauarbeiten innerhalb der Brutzeiten der vorkommenden Arten kann davon ausgegangen werden, dass baubedingte Verletzungen/Tötungen, Störungen und der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Brutvögel möglich sind. Es kann durch Lärm oder Erschütterungen während des Baugeschehens oder durch Anwesenheit oder Bewegung von Baumaschinen oder Fahrzeugen zu Beeinträchtigungen kommen, die bei einigen Arten zur räumlichen Verlagerung von nahegelegenen Brutstandorten führen können. Von einem Verlust der Brutpaare ist dabei allerdings nicht auszugehen, jedoch können begonnene Bruten (Gelege oder Jungvögel) verlassen und somit Individuenverluste verursacht werden. Um dies zu vermeiden, sollten alle ersteinrichtenden und Flächen beanspruchende Arbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen (V 1), gegebenenfalls kann eine ökologische Bauüberwachung erfolgen (V 2), die faktisch belegt, dass vor Baubeginn keine Bruten begonnen wurden.

Bei Durchführung der Bauarbeiten einschließlich aller ersteinrichtenden und Flächen beanspruchende Arbeiten außerhalb der Brutzeiten sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine baubedingten Beeinträchtigungen der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvögel zu erwarten.

**Anlagebedingt** kommt es für die Offenlandbrüter zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Mit der Bebauung der Ackerflächen gehen Bruthabitate von Feldlerche und Wiesenschafstelze verloren. Um einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, sollten als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEF 1 Blühstreifen (alternativ Feldlerchenfenster) angelegt werden. Hierbei ist maximal von einer durchschnittlichen Siedlungsdichte auszugehen.

Für Kraut-, Hochstauden, Gebüsch- und freie Baumbrüter sind im Plangebiet potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Hecken neben Ruderalfluren) vorhanden. Überwiegend bleiben diese Strukturen erhalten, kleinflächig (72 m<sup>2</sup>) ist die Überbauung einer Strauchhecke erforderlich. Die zu erwartenden Arten benutzen ihre Brutplätze regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt nach erfolgter Brut ohne Beeinträchtigung der jeweiligen Art, da zur nächsten Brut ein neues Nest als Brutstätte gebaut wird. Geeignete Brutstandorte bleiben überwiegend im Plangebiet und direkten Umgebung erhalten, sodass die Funktionali-

tät im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Aufgrund der geringen Größe der beanspruchten Gehölzfläche kommt es nur zu unerheblichen Bruthabitatverlusten.

Bei Realisierung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme CEF 1 sind keine anlagebedingten Eingriffe zu erwarten.

**Betriebsbedingte** Beunruhigungen durch Fahrzeuge oder Bewohner stellen unter Berücksichtigung der derzeitigen Situation im näheren Umfeld (intensiv genutzte Ackerfläche, Windpark, Landesstraße sowie Autobahn) keine zusätzliche Einschränkung der Eignung als Lebensraum für Vögel dar und sind daher nicht erheblich.

Werden die Gebäude jedoch mit großen Glasscheiben versehen, besteht die Gefahr, dass Vögel an diesen kollidieren. Es sollte daher vermieden werden, große Fenster > 8 m<sup>2</sup> zu verwenden bzw. Eckbereiche von Gebäuden mit Glasflächen zu versehen. Sollen größere Fensterbereiche dennoch zur Anwendung kommen, sind weitere Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Bei Realisierung der Vermeidungsmaßnahmen V 3 und V 4 sind keine betriebsbedingten erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

#### 4.1.3.2 Feldhamster

##### **Baubedingt**

Mit Umsetzung des Bebauungsplanes kann es bei einer Besiedlung des Plangebiets durch den Feldhamster zu Verletzungen, Tötungen und/oder Störungen sowie zur Zerstörung seiner Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Dies wäre mit der Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG verbunden. Um dies zu vermeiden, sollten die Eingriffsbereiche vor der Baufeldfreimachung auf das Vorkommen der Art untersucht werden (Vermeidungsmaßnahme V 5).

Sollte das Vorhandensein von Feldhamstern im Baubereich festgestellt werden, müssen diese auf geeignete Flächen im räumlichen Zusammenhang umgesiedelt werden. Eine Umsiedlung ist im Frühjahr nach dem Erwachen aus dem Winterschlaf und vor Beginn der Fortpflanzungsperiode möglich. Für die Umsetzung dieser Vermeidungsmaßnahme ist ein erfahrener Artexperte erforderlich.

Bei Realisierung der Vermeidungsmaßnahme V 5 sind keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

**Anlage- und betriebsbedingt** entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen.

#### 4.1.3.3 Zauneidechse

**Baubedingt** können Störungen infolge von Baustellenlärm, Erschütterungen, Abgasen und Staubentwicklung sowie durch Bewegungen im Zuge der Beräumung und Bebauung der Fläche auftreten. Durch das geplante Industriegebiet werden potenzielle/nachgewiesene Zauneidechsenhabitate überplant und berührt. Hierdurch kann es zu Verletzungen/Tötungen, Störungen und/oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse kommen.

Um ein Einwandern der Art von angrenzenden Zauneidechsenhabitaten in das Baufeld zu vermeiden, sind an das Baufeld angrenzende Zauneidechsenhabitate vor Beginn sämtlicher erst-einrichtender Tätigkeiten durch geeignete Reptilienschutzzäune zu sichern (V 7).

Der Graben, der von der Mitte bis an die südliche Grenze des Plangebiets verläuft, soll überbaut werden. Da es sich bei dem Graben um ein nachgewiesenes Zauneidechsenhabitat handelt, kommt es hierdurch zur Tötung/Verletzung von Zauneidechsen. Um dies zu vermeiden, sind die Zauneidechsen in ein geschaffenes Habitat umzusiedeln (CEF 2).

Darüber hinaus werden die Zauneidechsenhabitate überwiegend von Überbauung freigehalten (V 6). Sollten Zauneidechsenhabitate überplant werden, sind diese vor Beginn sämtlicher erst-einrichtender Tätigkeiten durch geeignete Reptilienschutzzäune zu sichern (V 7). Die auf der Baufläche befindlichen Tiere werden abgefangen und in die geschützten Bereiche hinter dem Zaun oder in ein im Rahmen einer CEF-Maßnahme (CEF 2) geschaffenes Zauneidechsenhabitat umgesetzt (V 8).

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (V 6, V 7, V 8) und der Umsetzung der CEF-Maßnahme (CEF 2) sind keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen auf Reptilien zu erwarten.

#### **Anlagebedingt**

Das Plangebiet umfasst landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen und ist somit überwiegend als Lebensraum der Zauneidechse ungeeignet. Der Graben, der von der Mitte bis an die südliche Grenze des Plangebiets verläuft, soll überbaut werden. Da es sich bei dem Graben um ein nachgewiesenes Zauneidechsenhabitat handelt, kommt es hierdurch zu einem Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Zauneidechsen. Um den Verlust auszugleichen, sind die Zauneidechsen in ein geschaffenes Habitat umzusiedeln (CEF 2).

Darüber hinaus werden die Zauneidechsenhabitate überwiegend von Überbauung freigehalten (V 6). Vollständig lässt sich dies jedoch nicht vermeiden. Entsprechend der Planzeichnung liegt die Ruderalflur begleitend zum Lebendorfer Weg im Norden im geplanten Gewerbe- und Industriegebiet. Dieser überplante Bereich ist als Habitat suboptimal geeignet aufgrund der kaum verfügbaren Versteckmöglichkeiten. Falls die Art den Bereich besiedelt, wird sie lediglich in geringer Anzahl vorkommen. Sollte eine Überbauung des Bereiches erfolgen, wird eine potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Zauneidechse überplant. Als Ausgleich für den Verlust dient die CEF 2. Die CEF 2 wird daher von ihrem Umfang als Habitat sowohl für die ggf. befind-

lichen Individuen der überplanten Ruderalflur als auch für die Individuen des überplanten Grabens ausreichend sein.

Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (V 6) und der Umsetzung der CEF-Maßnahme (CEF 2) sind keine erheblichen anlagebedingten Beeinträchtigungen auf Reptilien zu erwarten.

**Betriebsbedingt** ist keine Betroffenheit von Zauneidechsen gegeben.

#### 4.1.3.4 Amphibien

##### **Baubedingt**

Das Plangebiet kann im Bereich zwischen der Gehölzflächen und des Flutgrabens Könnern als Migrationsraum genutzt werden. Sollten die Bauarbeiten in die Wanderungszeit der Amphibien (art- und witterungsbedingt im Zeitraum Februar bis November) fallen, könnten diese das Bau- und Feld durchwandern. Dies könnte zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen führen. Aus diesem Grund sollte zum Schutz der Amphibien die Bautätigkeit nur außerhalb der Wanderungszeit erfolgen. Alternativ sind, bei Bauarbeiten während der Wanderungszeiten, Amphibienschutzzäune aufzustellen (V 9).

Potenziell nutzt die Knoblauchkröte das Plangebiet als Landlebensraum und zur Überwinterung. Der Acker stellt ein potenzielles Landhabitat für die Knoblauchkröte dar. Bei der Überbauung kann es zur Tötung der dort eingegrabenen Knoblauchkröten kommen. Dies kann durch Abfangen der Tiere zu ihren Wanderungszeiten sowie Unterbindung einer erneuten Einwanderung vermieden werden. Da ein Vorkommen lediglich potenziell möglich ist, kann ein Vorkommen durch Abfang mittels selbstentleerenden Eimern ausgeschlossen werden (V 10).

Bei Realisierung der Vermeidungsmaßnahmen V 9 und V 10 sind keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

##### **Anlagebedingt**

Die Ackerflächen im Plangebiet stellen ein potenzielles Land- und Überwinterungshabitat für die Knoblauchkröte dar. Durch die vorliegende großflächige Ackerlandschaft sind jedoch in der Umgebung ausreichend Ausweichhabitate gegeben, sodass die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind vom Vorhaben nicht betroffen.

**Betriebsbedingt** ist keine Betroffenheit von Amphibien gegeben.

#### 4.1.3.5 Weitere relevante Tierarten

**Fledermäuse** können das Plangebiet als Jagdgebiet nutzen. Durch Versiegelung können die Flächen nicht mehr genutzt werden. In der nahen und fernen Umgebung sind Flächen mit ähnlichen Jagdbedingungen vorhanden, auf die ein Ausweichen möglich ist. Bei dem betroffenen Gebiet handelt es sich nicht um ein essenzielles Jagdgebiet, sodass kein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorliegt. Im Plangebiet befinden sich keine potenziellen Habitatbäume. Da Fledermäuse nachtaktiv sind und die Bauarbeiten tags stattfinden werden, besteht auch keine Beeinträchtigung durch Tötung, Verletzung oder Störung von Individuen. Insgesamt erfolgt durch die Umsetzung des B-Plans keine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigung von Fledermäusen.

Für **Insekten** ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen, da die intensive Bewirtschaftung der Ackerflächen kaum Lebensraum für diese Artengruppe bietet.

Für **weitere Tierarten** besitzt das Gebiet keine bzw. eine untergeordnete Bedeutung, sodass keine bau-, anlage- oder betriebsbedingten Eingriffe zu erwarten sind.

#### 4.1.4 Schutzgut biologische Vielfalt

**Bau- und betriebsbedingte** Beeinträchtigungen treten nicht auf.

##### **Anlagebedingt**

Durch die geplante Überbauung bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen geht grundsätzlich potenzieller Lebensraum für Pflanzen und Tiere verloren. Das Plangebiet weist jedoch aufgrund der intensiven Ackernutzung und strukturellen Armut derzeit nur eine geringe biologische Vielfalt auf. Biotope, die eine höhere Struktur- und Artenvielfalt bieten, bleiben überwiegend erhalten. Aus diesem Grund ist die Beeinträchtigung als nicht erheblich einzustufen.

#### 4.1.5 Schutzgut Fläche

##### **Baubedingt**

Baubedingte Beeinträchtigungen des Schutzguts Fläche sind nicht zu erwarten.

##### **Anlagebedingt**

Das in der Planzeichnung ausgewiesene Industriegebiet besitzt eine Größe von insgesamt ca. 23,1 ha und wird derzeit intensiv als Acker genutzt. Die GRZ wird mit 0,8 festgesetzt und entspricht somit der Obergrenze des Maßes der baulichen Nutzung.

Die Ackerflächen weisen ein sehr hohes Ertragspotenzial auf, weswegen die Nutzungserfüllung als hoch eingestuft wird. Die Belange der Landwirtschaft sind erheblich betroffen.

Demgegenüber stehen die Belange der Industrie. Die Stadt Könnern ist als Vorrangstandort für übergeordnete strategische Bedeutung für neue Industrieanlagen festgelegt (LEP-LSA 2010, Z 57). Entsprechend dem REP MD 2025 liegt das Plangebiet im Vorrangstandort mit übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche bereits als Gewerbliche Baufläche dargestellt, wodurch die Fläche eine Umnutzung erfährt. Im vorliegenden B-Plan wird die bauliche Nutzung „Industriegebiet“ festgesetzt und entspricht somit dem Entwicklungsziel, wettbewerbsfähige große Industrieflächen vorzuhalten. Dies hat hier Vorrang gegenüber anderen Belangen.

Die Umnutzung der Fläche wird als nicht erheblich eingestuft.

### **Betriebsbedingt**

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Schutzguts Fläche sind nicht zu erwarten.

## **4.1.6 Schutzgut Boden**

**Baubedingt** kann es zu Verdichtungen des Bodens kommen. Aufgrund der anlagebedingten Überbauung der Flächen sind die Beeinträchtigungen als gering zu bewerten. Zusätzliche Flächen für Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen werden nicht beansprucht, sodass kein baubedingter Eingriff zu verzeichnen sind.

**Anlagebedingt** kommt es durch die Entstehung eines Industriegebiets zu Flächenvollversiegelungen. Innerhalb der Bauflächen wird Boden durch die Anlage von Gebäuden vollversiegelt. Daneben werden Erschließungsstraßen mit Parkplätzen und Fußwegen gebaut. Für das Industriegebiet ist eine Grundflächenzahl von 0,8 vorgesehen. Mit der Versiegelung gehen alle Bodenfunktionen irreversibel verloren. Dies ist als erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden zu bewerten.

**Betriebsbedingte** Beeinträchtigungen treten nicht auf.

## **4.1.7 Schutzgut Wasser**

**Baubedingt** ist davon auszugehen, dass das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird. Es besteht die geringfügige Gefahr, dass bei Havarien Schadstoffe austreten und in den Boden bzw. in das Grundwasser gelangen können. Bei sorgsamem Umgang und bei Einhalten der allgemeinen Bauvorschriften, ist diese Gefahr gering, sodass nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

**Anlagebedingt** kommt es zur Neuversiegelung, sodass die Versickerung von Oberflächenwasser verhindert und damit die Grundwasserneubildung verringert wird. Es ist durch entsprechende Festsetzungen im B-Plan bezüglich der Regenwasserversickerung sicherzustellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser verursacht werden.

Grundsätzlich dient die Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort dem Erhalt des natürlichen Grundwasserspiegels und der Verbesserung des Kleinklimas. Der Regenwasserabfluss ist durch geeignete Maßnahmen zu minimieren (z. B. minimale Versiegelung, durchlässige Pflasterstruktur). Generell ist das Regenwasser möglichst vor Ort zu versickern oder zu verwerten.

Der Graben (Wasserlandgraben Könnern) innerhalb des Plangebiets soll überbaut werden. Der Graben weist keine Wasserführung auf und die Vegetation innerhalb dessen lässt darauf schließen, dass der Graben auch periodisch kein Wasser führt. Auf Grundlage der verfügbaren Daten ist nicht abzuschätzen, ob der Graben eine Funktion (wie Entwässerung, Hochwasserschutz) erfüllt und durch Überbauung ein Funktionsverlust eintritt. *Eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Überbauung des Grabens erfolgt daher zum Entwurf.*

**Betriebsbedingte Eingriffe** auf das Schutzgut Wasser sind generell nicht zu erwarten. Ausnahme ist eine potenzielle Verunreinigung im Havariefall. Durch entsprechende Vorsichtsmaßnahmen im Zuge der Erteilung von Baugenehmigungen können solche Gefährdungen geringgehalten werden.

#### 4.1.8 Schutzgut Klima und Luft

Während der **Bauphase** kann es lokal zu Staubentwicklungen kommen. Diese werden zeitlich und räumlich begrenzt sein. Deshalb sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten.

**Anlagebedingt** kann es durch die Zunahme der Versiegelung zu einer Beeinflussung des lokalen Klimas, Erwärmung des Nahbereichs und aufsteigenden Warmluft kommen. Im Gebiet werden dementsprechend stadtklimatische Erscheinungen zunehmen. Eine bisher als Kaltluftentstehungsgebiet fungierende Fläche wird versiegelt.

Es werden 20 % der Bauflächen nicht versiegelt und begrünt. Es ist die Anlage von Grünland (min. Scherrasen) vorgesehen. Diese Bereiche können mikroklimatisch eine ausgleichende Wirkung haben. Es ist von einer Durchgrünung des Gebietes auszugehen, sodass die Beeinträchtigung als nicht erheblich bewertet wird.

Die Kaltluftentstehungs- und -sammelgebiete der Umgebung bleiben erhalten, sodass ein Austausch gewährleistet wird.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände, ist keine erhebliche Beeinträchtigung auf das Mikroklima zu erwarten. Einen Beitrag zum Klimawandel in positiver oder negativer Hinsicht leistet das Vorhaben nicht.

**Betriebsbedingte** Beeinträchtigungen treten nicht auf.

#### 4.1.9 Schutzgut Landschaft

**Baubedingt** kann es durch Baugeräte, Kräne und den Baustellenbetrieb im näheren Umfeld zu zeitlich beschränkten Sichtveränderungen kommen. Die Beeinträchtigungen sind temporär begrenzt. In diesem Umfeld (Industrie-/Gewerbegebiete, Windpark Könnern, Landstraßen 144 und 148 sowie BAB 14) stellt das Aufkommen von Baufahrzeugen keine Seltenheit dar. Deshalb sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten.

##### **Anlagebedingt**

Mit dem Bau des Industriegebiets wird die ausgeräumte, wenig strukturierte Ackerfläche durch die Hallen und Gebäude der Betriebe ersetzt. Eine technogene Überprägung einer bislang freien Landschaft ist in der Regel mit einem Eingriff verbunden. Die 23,1 ha große Erweiterung bedeutet jedoch optisch eine Erweiterung der Industriegebiete, sodass sich diese in die Landschaft einfügt.

Das Plangebiet liegt zwischen der Autobahn BAB 14 (Süden) und der bestehenden/geplanten Industrie- und Gewerbegebiete (Norden, Osten). So gliedert sich das Plangebiet in das vorbelastete Umfeld ein. Die optische Erweiterung wird daher nur geringfügig bemerkbar sein.

Insbesondere bei Berücksichtigung der weiteren bestehenden Vorbelastungen (Landstraßen, Windpark) im direkten Umfeld und der geringen Landschaftsästhetik der Intensivackerflächen, ist die Beeinträchtigung durch den B-Plan als nicht erheblich einzustufen.

Die **betriebsbedingte** verkehrliche Erschließung erfolgt über vorhandene Straßen. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens ist durch die Nutzer des Industriegebietes nicht zu erwarten. Deshalb sind betriebsbedingt sind keine Eingriffe auf das Landschaftsbild zu erwarten.

#### 4.1.10 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Dem Gutachter liegen keine Hinweise zum Vorhandensein von Kulturdenkmälern innerhalb des Plangebietes vor. Gemäß § 9 Abs. 3 DSchG ST gilt, wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmäler sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind daher nicht zu erwarten.

#### **4.1.11 Fachrechtliche Schutzgebiete und -objekte**

Fachrechtliche Schutzgebiete sind im Plangebiet und im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung ist ausgeschlossen.

#### **4.1.12 Auswirkungen aufgrund von Wechselwirkungen**

Die bestehenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern werden durch die vorliegende Planung nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt. Es tritt auch keine Verstärkung der Auswirkungen auf.

#### **4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)**

Die Nullvariante beschreibt die Entwicklung des Gebietes ohne Realisierung des Vorhabens. Hierbei bedeutet dies, dass der vorliegende B-Plan nicht umgesetzt wird. Die Landschaft bleibt weiterhin überwiegend ackerbaulich genutzt und bietet Lebensraum für die vorkommenden Tier- und Pflanzenarten. Naturschutzfachlich wertvollere Flächen werden nicht entwickelt. Die Landschaft besitzt ein geringes Entwicklungspotenzial.

Die Nichtrealisierung des Vorhabens bedeutet jedoch für die Region und im Besonderen für die Stadt Könnern eine Verhinderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung. Eine weitere Ansiedlung von Gewerbebetrieben könnte nicht in umfassender Form und im Rahmen der Konzentrationswirkung erfolgen. Wird eine Entwicklung unterlassen, so kann das bestehende Wirtschaftspotenzial der Region nicht voll ausgeschöpft werden und wirtschaftliche Ressourcen bleiben ungenutzt. Wird das Industriegebiet nicht errichtet, so können weitere Investoren nicht Fuß fassen. Für die Stadt Könnern bedeutet die wirtschaftlichen Einbußen sowie den Verlust von, insbesondere ortsnahe, Arbeitsplätzen.

Aus raumordnerischer Sicht stellt die Nichtrealisierung einen Widerspruch zu den dargestellten Zielen der Entwicklung dar. Ein Vorrangstandort für die Entwicklung von großflächigen Gewerbeansiedlungen kann nur effektiv entwickelt werden, wenn eine Auslastung vorhandener Kapazitäten erfolgt. Zudem ist die Fläche bereits im Flächennutzungsplan der Stadt Könnern als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Die Nichtrealisierung des Vorhabens würde zusammengefasst unbefriedigte wirtschaftliche Bedingungen nach sich ziehen und Sicherung von Arbeitsplätzen gefährden sowie die Schaffung von weiteren Arbeitsplätzen verhindern. Demgegenüber steht ein geringes landschaftliches Entwicklungspotenzial.

## 5. Bilanzierung der Eingriffsfolgen und deren Kompensation

### 5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Jedes Bauvorhaben verändert die Umwelt. In Vorsorge für unsere Umwelt muss daher die Wirkung des Vorhabens auf die Umwelt abgeschätzt und bei der Realisierung versucht werden, Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu vermeiden oder zumindest zu mindern.

#### Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

- keine

#### Schutzgut Pflanzen

- Erhaltung der Gehölze,
- Begrünungsmaßnahmen der nicht überbaubaren Grundfläche innerhalb des Industriegebiets.

#### Schutzgut Tiere

##### **V 1 Verlegung der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeiten von Vögeln**

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG) ist die Bauzeit außerhalb der Brutzeit (Bauzeit nicht vom 01.03. bis 30.09.). Der Beginn von bauvorbereitenden Maßnahmen sowie aller Baumaßnahmen zur Baufeldfreimachung ist ausschließlich im Zeitraum 01.10. eines Jahres bis 28.02. des Folgejahres zulässig.

Kann nicht sichergestellt werden, dass während der Brutzeiten eine Bautätigkeit unterbleibt, so sollte in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde eine ökologische Baubegleitung stattfinden (V 2).

##### **V 2 Ökologische Baubegleitung (ÖBB)**

Wenn eine Verlegung der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit von Vögeln (V 1) nicht möglich ist, müssen die Eingriffsbereiche vor Baubeginn durch einen Fachgutachter auf das Vorkommen von Arten untersucht werden. Die Begleitung wird in der Art durchgeführt, dass eine Begehung durch einen vom Bauherrn zu beauftragenden Fachgutachter vor der Bautätigkeit erfolgt und danach unter der Voraussetzung der Nichtbetroffenheit von europarechtlich geschützten Brutvögeln alle 14 - 20 Tage neue Kontrollen stattfinden. Der Fachgutachter wird je Termin Bericht erstatten bzw. sich bei positivem Befund unmittelbar mit der zuständigen Naturschutzbehörde in Verbindung setzen und die notwendigen Maßnahmen abstimmen.

Die Funktionsfähigkeit der Reptilien- und Amphibienschutzzäune (V 8, V 9, V 10) ist im Rahmen der ökologischen Bauüberwachung zu sichern. Nach Festlegung des Bauzeitfensters ist die Notwendigkeit von Schutzzäunen und angepasst an die Baufelder die Lage der Schutzzäune in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde festzulegen.

##### **V 3 Vermeidung großer Glasscheiben in Bereichen mit Durchsicht in die freie Landschaft und in Eckbereichen**

Die Verbindung in die umgebende freie Landschaft ist in allen Himmelsrichtungen gegeben. Große durchgängige Glasflächen mit > 8 m<sup>2</sup> sollen daher grundsätzlich vermieden werden. An

den Eckbereichen von Gebäuden sind keine Verglasungen vorzusehen (zumindest um die Ecken umgreifende Glasscheiben).

#### **V 4 Verwendung von reflexionsarmem Glas**

Um die erhöhte Kollisionsgefahr für Vögel zu vermeiden, kann im Vorfeld bei der Planung der Fenster entgegengewirkt werden, indem die Außenreflexion vermindert wird. Hierfür können halbtransparente Materialien, beispielsweise Milch- oder Buntglas verwendet werden. Auch Schutzfolien oder Musterungen sind eine wirksame Methodik.

#### **V 5 Kartierung des Feldhamsters im Eingriffsbereich (ggf. Umsiedlung)**

Als Vermeidungsmaßnahme ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Kartierung vom Feldhamster im Eingriffsbereich (Baufeld inkl. Wirkungsbereich) erforderlich. Im Herbst (ab Oktober) verschließt der Feldhamster seinen Bau (Bodenröhren) und hält Winterschlaf. Mit Beginn der Aktivität in den Frühjahrsmonaten (April/Mai) wird der Bau wieder geöffnet. Mögliche Zeitpunkte zur Kartierung der Baue sind im Frühjahr zum Beginn der Aktivitätsperiode ab Mitte/Ende Mai oder im Spätsommer im direkten Anschluss an die Ernte (vor dem Umbrechen). Bei Vorkommen des Feldhamsters im Plangebiet sollte in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde eine Umsiedlung abgestimmt werden.

##### Ggf. erforderliche CEF Hamsterumsiedlung

Falls im Eingriffsbereich Feldhamstervorkommen nachgewiesen werden, sollte eine Umsiedlung durchgeführt werden. Hierzu wird empfohlen, direkt im Umkreis der Eingriffsbereiche feldhamsterfreundlich bewirtschaftet Flächen vorzuhalten, um den Hamster schonend in diese zu vergrämen. Sollte eine Vergrämung nicht wirken, muss das Individuum abgefangen werden.

Das Zeitfenster für die Umsiedlung ist unmittelbar nach dem Erwachen des Feldhamsters aus dem Winterschlaf und noch vor Beginn der Reproduktion (d. h. zwischen Ende April und Ende Mai) bzw. nach der Jungenaufzucht im Spätsommer und vor Beginn des Winterschlafes (d. h. ab Ende August - Ende September) zu legen.

Nach der erfolgreichen Umsiedlung bzw. Vergrämung ist das geplante Baufeld bis zum Baubeginn freizuhalten, um ein Wiedereinwandern des Feldhamsters zu verhindern. Das Baufeld ist - auch über längere Baupausen hinweg - für den Feldhamster so unattraktiv, wie möglich zu gestalten bzw. zu halten (bspw. regelmäßiges Umbrechen/Eggen alle 4 - 6 Wochen in der Vegetationszeit, keine Deckung für Feldhamster ermöglichen).

Für die Durchführung der Maßnahmen (Umsiedlung/Vergrämung) sind Ausnahmegenehmigungen nötig und eine Umsiedlung darf nur bei entsprechender Fachkunde durchgeführt werden. Diese Maßnahmen greifen jedoch erst bei positivem Befund. In jedem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unmittelbar nach dem Begehungstermin über die Ergebnisse zu informieren.

#### **V 6 Reduktion der Überbauung von Zauneidechsenhabitats auf ein Minimum**

Die wegbegleitenden Ruderalflächen mit den geschützten Heckenstrukturen stellen Zauneidechsenhabitats dar und sollten daher weitgehend unverbaut belassen werden.

### V 7 Errichtung temporärer Reptilienschutzzäune bei Bauarbeiten während der Aktivitätszeit

Zum Schutz der Reptilien sollte die Bautätigkeit nur außerhalb der Aktivitätszeit erfolgen. Bei Bauarbeiten während der Aktivitätszeit der Zauneidechse (März bis September) sind an potenzielle Zauneidechsenhabitate (Straßensaum/Ruderalflur, Gräben) angrenzende Baufelder vor Beginn sämtlicher ersteinrichtender Tätigkeiten durch geeignete Reptilienschutzzäune zu sichern. Hierdurch wird ein Einwandern in Baustellenbereiche verhindert. Sollten Potenzialhabitate zum Erreichen des Plangebiets überfahren werden, ist dies bei der Planung der Reptilienschutzzäune zu berücksichtigen. Die Funktionsfähigkeit des Schutzzauns ist im Rahmen der ökologischen Bauüberwachung zu sichern. Nach Abschluss sämtlicher Bauarbeiten ist der Reptilienschutzzaun zu entfernen.

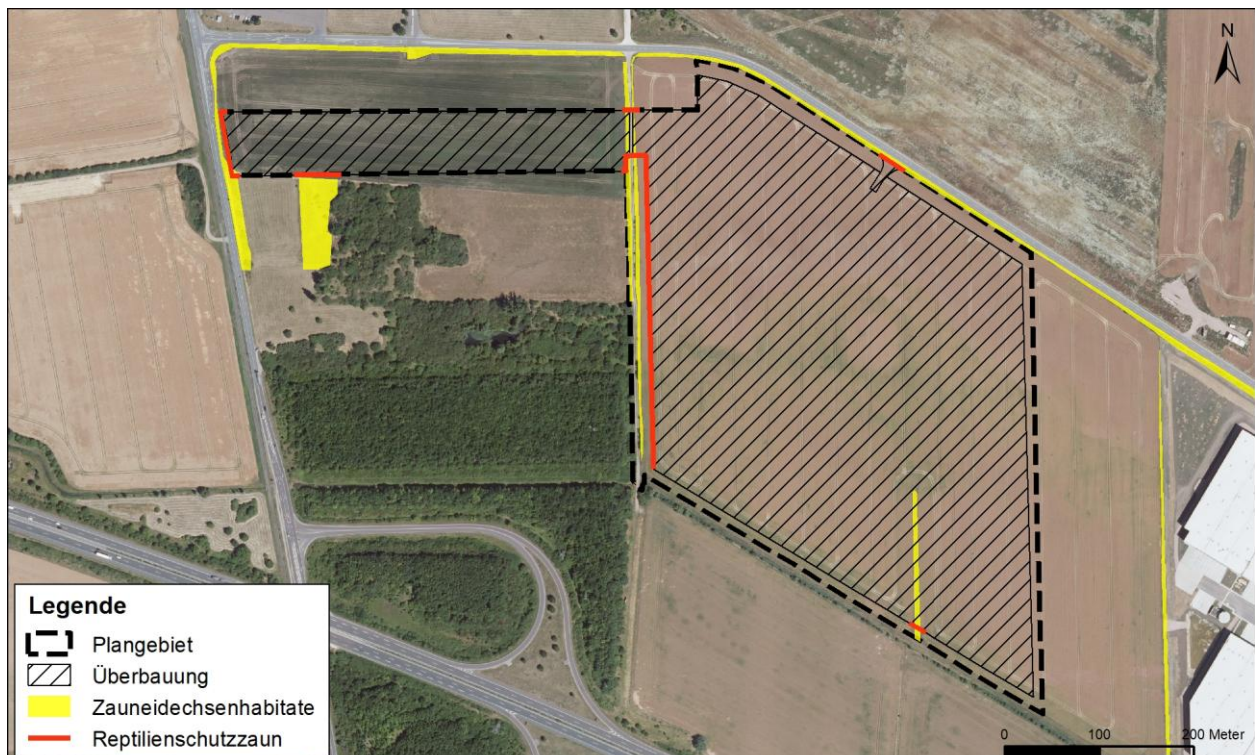


Abbildung 17: Lage der Reptilienschutzzäune bei Bauarbeiten während der Aktivitätszeit (DOP20)  
© GeoBasis-DE/LVermGeo ST)

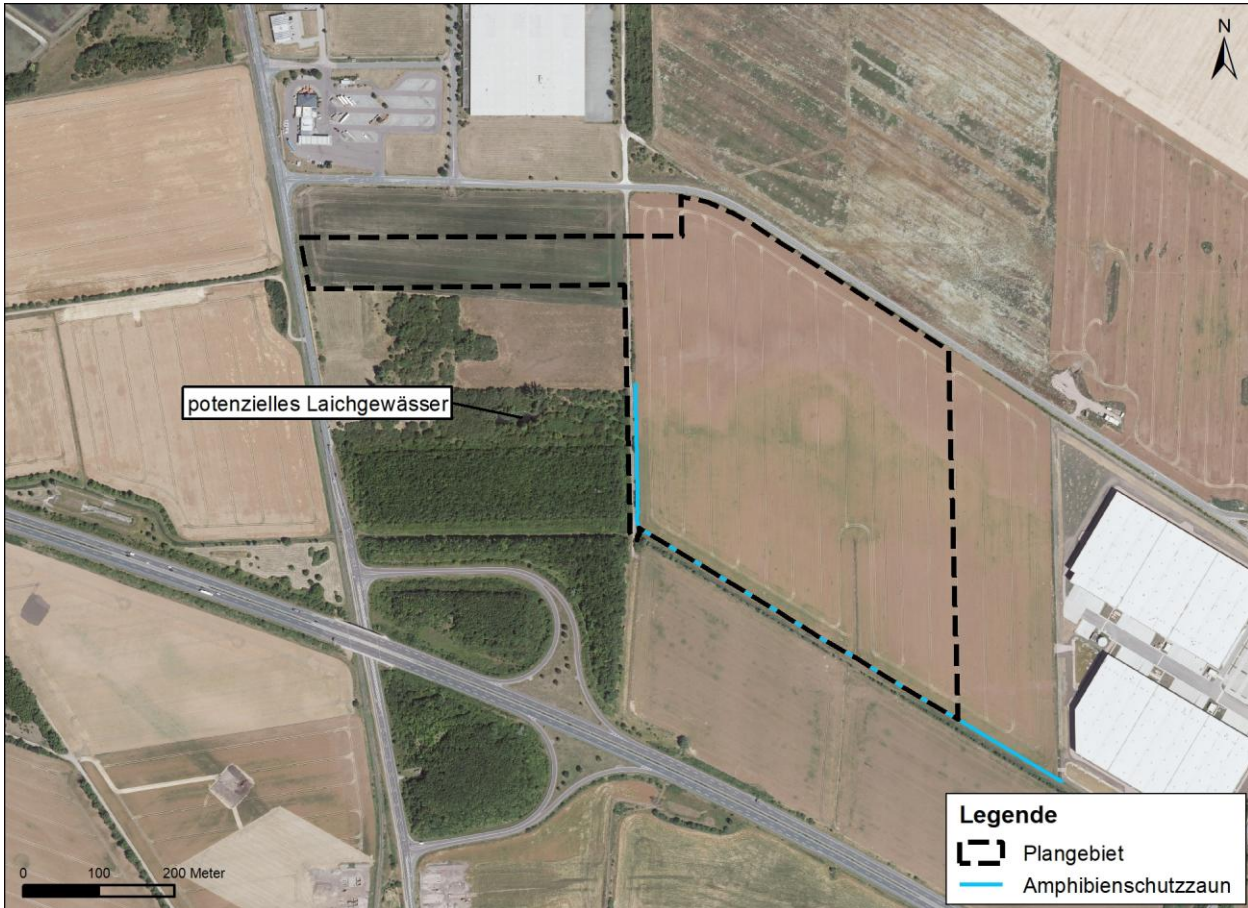
### V 8 Abfang von Zauneidechsen innerhalb des Baufelds

Sollten Zauneidechsenhabitate (Ruderalflur) überplant werden, sind diese vor Beginn sämtlicher ersteinrichtender Tätigkeiten durch geeignete Reptilienschutzzäune zu sichern (V 7). Die sich vor den Zäunen befindlichen Tiere, die sich noch in Richtung der Baustelle befinden, werden abgefangen und in die geschützten Bereiche hinter dem Zaun oder in ein im Rahmen einer CEF-Maßnahme (CEF 2) geschaffenes Zauneidechsenhabitat umgesetzt.

### V 9 Errichtung temporärer Amphibienschutzzäune bei Bauarbeiten während der Wanderungszeit

Das Plangebiet kann im Bereich zwischen der Gehölzflächen und des Flutgrabens Könnern als Migrationsraum genutzt werden. Zum Schutz der Amphibien sollte die Bautätigkeit nur außer-

halb der Wanderungszeit erfolgen. Alternativ sind, bei Bauarbeiten während der Wanderungszeiten, Amphibienschutzzäune aufzustellen. Die Wanderungszeit ist witterungsbedingt nach Einschätzung eines Fachspezialisten im Zeitraum von Februar bis November. Die Funktionsfähigkeit des Schutzzauns ist im Rahmen der ökologischen Bauüberwachung zu sichern. Nach Abschluss sämtlicher Bauarbeiten ist der Amphibienschutzzaun zu entfernen.



**Abbildung 18: Lage des Amphibienschutzzaunes bei Bauarbeiten während der Wanderungszeit (DOP20 © GeoBasis-DE/LVermGeo ST)**

### **V 10 Abfang der Knoblauchkröte**

Für die Verhinderung einer Tötung von Knoblauchkröten ist das Baufeld vor Beginn der Amphibienwanderung (März bis Mai) vollständig zu umzäunen und mit selbstentleerenden Eimerfallen auf der Innenseite (Baufeld) zu versehen. Außerhalb der Zäunung sind aufgrund der geringen Umwege mit nur geringen Zeitverzögerungen für wandernde Amphibien keine Eimerfallen erforderlich.

Nach Abschluss der Wanderung sind die Eimer zu entfernen. Um ein Wiedereinwandern nach der Laichablage zu verhindern, sollte der Zaun bis zum Ende der Bauphase belassen werden. In der Literatur wird angegeben, dass Knoblauchkröten bei entsprechender Witterung vereinzelt selbst noch in den Wintermonaten aktiv sein können, die erfassten Aktivitäten werden jedoch ab Ende Oktober vernachlässigbar gering, sodass man zu diesem Zeitpunkt davon sprechen kann, dass die Art sich vollständig in ihre Überwinterungsquartiere zurück gezogen hat (GÜNTHER 2009). Der Amphibienzaun sollte somit erst ab Anfang November abgebaut werden. Da er über einen langen Zeitraum errichtet bleiben soll, ist er spätestens alle zwei Monate auf eine voll-

ständige Undurchlässigkeit und Wirksamkeit zu überprüfen. Eine vollständige Abschottung nach außen ist dadurch nicht garantiert, aber eine signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Art ist unter diesen Umständen ausgeschlossen.

### **CEF 1 Anlage von Blühstreifen für Feldlerche und Wiesenschafstelze**

Zur Etablierung eines zusätzlichen Reviers der Feldlerche wird ein 10 m breiter Blühstreifen (inkl. ca. 2 m Schwarzbrache) mit einer Länge von 100 m benötigt (VSW & PNL 2010). Zum Ausgleich des Verlusts von 11 Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche sind daher 11 Blühstreifen erforderlich (3.000 m<sup>2</sup> Gesamtflächenbedarf). Die unterschiedlichen Blühstreifen müssen mindestens 200 m voneinander entfernt sein (VSW & PNL 2010). Diese Flächen dienen ebenso als Ausgleich für Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wiesenschafstelze.

#### Alternative: Anlage von Feldlerchenfenstern

Mittels Feldlerchenfenstern ist eine Erhöhung der Siedlungsdichte höchstens um 3 Brutpaare/10 ha bei min. 2 Fenstern/ha möglich (VSW & PNL 2010). Zum Ausgleich des Verlusts von 11 Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche sind somit 74 Feldlerchenfenster auf 37 ha Ackerfläche erforderlich.

Die Lerchenfenster sollten mit jeweils ca. 20 m<sup>2</sup> in Wintergetreide angelegt werden. Die Anlage erfolgt durch Aussetzen/Anheben der Sämaschine, eine Anlage der Fenster durch Herbizideinsatz ist unzulässig. Der Abstand sollte > 25 m zum Feltrand, > 50 m zu Gehölzen, Gebäuden etc. betragen. Die Fenster werden nach der Aussaat wie der Rest des Schlags bewirtschaftet.

### **CEF 2 Umsiedlung von Zauneidechsen in einen Ersatzlebensraum**

Zauneidechsen im Bereich des zu überbauenden Grabens sind vor Baubeginn in ein geeignetes Ersatzhabitat umzusiedeln. Der durchzuführende Fang der Zauneidechsen erfolgt durch eine fachkundige Person. Anschließend werden die Tiere umgehend in ein neu angelegtes Ersatzhabitat im räumlich-funktionalem Zusammenhang zum Eingriffsort umgesiedelt.

Als Standorte für die Herrichtung eines Ersatzhabitats werden die geplanten Blühflächen A 1 empfohlen. Der Umfang der Maßnahme entspricht der Fläche des überplanten Zauneidechsenhabitats (780 m<sup>2</sup>). Die Herrichtung des Zauneidechsenhabitats erfolgt durch die Schaffung von Strukturkomplexen, die den verschiedenen Habitatanforderungen der Zauneidechse entsprechen. Dazu zählen vegetationsfreie Sandflächen (Eiablage), Totholzhaufen (Versteckmöglichkeiten), Steinwälle (Sonn- und Balzplätze) sowie Steinhaufen (Überwinterungsquartiere).

#### Schutzgut Boden und Fläche

- Verwendung wasserdurchlässiger Pflasterstrukturen für die Außengestaltung,
- Beschränkung der Wege- und Platzbefestigung u.ä. Bodenversiegelungen auf das Nötigste,
- Schichtgerechte Trennung und Lagerung des Mutterbodens und Wiedereinsatz zu Reaktivierungszwecken (Minimierung von Beeinträchtigung des Bodens),
- sorgsamer Umgang mit bodengefährdenden Stoffen.

Schutzgut Wasser

- Reduktion der Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß (Anlage von Grünflächen, Verwendung wasserdurchlässiger Materialien als Alternative zur Vollversiegelung),
- Freihalten der Gewässerrandstreifen von Überbauung.

Schutz Klima und Luft

- Begrünungsmaßnahmen zur Verbesserung des Mikroklimas vor Ort.

Schutzgut Landschaft

- Eingrünung der Bauflächen.

**5.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs**

Die Bilanzierung des Eingriffs erfolgt auf der Grundlage der „Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt“ (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) – MBI. LSA Nr. 53/2004 vom 27.12.2004. Die Codierung entspricht die der „Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt, Teil Offenland, Stand: 11.05.2010“ und „Teil Wald, Stand 05.08.2014“.

Die Bilanzierung der Eingriffsfolgen wird auf der Grundlage der Biotop- und Nutzungstypen (BTNT) betrachtet (Punkt 2.1 der o.g. Richtlinie), sodass eine verbal-argumentative Zusatzbewertung nicht erforderlich ist.

Der Biotopwert des Plangebiets vom Ist-Zustand wird in der folgenden Tabelle 5 bilanziert.

**Tabelle 5: Bilanzierung des Ist-Zustandes**

Biotoptyp	Code	Biotopwert/m <sup>2</sup>	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Biotopwert
Ackerfläche ohne landwirtschaftliche Erzeugung	AB	5*	36	180
Intensiv genutzter Acker auf Löß-, Lehm- oder Tonboden	AIB	5	225.627	1.128.135
Graben mit artenarmer Vegetation (unter als auch über Wasser)	FGK	10	773	7.730
Graben mit artenreicher Vegetation (unter als auch über Wasser)	FGR	18	20	360
Intensivgrünland, Dominanzbestände	GIA	10	66	660
Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten	HGA	22	342	7.524
Feldgehölz aus überwiegend nicht-heimischen Arten	HGB	14	12	168
Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten	HHa	18	1.008	18.144
Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten	URA	14	1.159	16.226
Befestigter Weg (mit wassergebundener De-	VWB	3	1.517	4.551

Biototyp	Code	Biotopwert/m <sup>2</sup>	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Biotopwert
cke, gepflastert oder mit Spurbahnen)				
Mischbestand Laubholz, nur heimische Baumarten	XQV	23	430	9.890
<b>Summe</b>			<b>230.990</b>	<b>1.193.568</b>

\* Im Rahmen der GAP stillgelegte Flächen werden wie intensiv genutzter Acker bewertet.

Ausgehend von der Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen sind für die Schutzgüter Pflanzen, Boden und Fläche Eingriffe zu erwarten. Daher werden bereits in der Bilanzierung des Plan-Zustandes planinterne Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen. Für das Plangebiet ergibt sich bei Umsetzung dieser Maßnahmen folgende Bilanzierung des Plan-Zustandes:

**Tabelle 6: Bilanzierung des Soll-Zustandes**

Flächenbezeichnung	Biototyp	Code	Planwert/m <sup>2</sup>	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Planwert
Industriegebiet (hier: überbaubare Fläche)	Industriegebiet	BID	0	183.012	0
Straßenverkehrsfläche (hier: Zufahrt)	Ein- bis zweispurige Straße (versiegelt)	VSB	0	342	0
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (hier: gewidmeter Wirtschaftsweg)	Befestigter Weg (mit wassergebundener Decke, gepflastert oder mit Spurbahnen)	VWB	3	1.438	4.314
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	Strauch-Baumhecke (A 1)	HHB	16	11.248	179.968
	Blühstreifen (A 1)	URA <sup>3)</sup>	13	7.498	97474
	Scherrasen (A 2)	GSA	7	24.663	172.641
Flächen mit Bindungen zu Bepflanzungen	Ackerfläche ohne landwirtschaftliche Erzeugung	AB	5 <sup>1,2)</sup>	36	180
	Intensiv genutzter Acker auf Löß-, Lehm- oder Tonboden	AIB	5 <sup>1)</sup>	140	700
	Graben mit artenreicher Vegetation (unter als auch über Wasser)	FGR	18 <sup>1)</sup>	20	360
	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten	HGA	22 <sup>1)</sup>	342	7.524
	Feldgehölz aus überwiegend nicht-heimischen Arten	HGB	14 <sup>1)</sup>	12	168
	Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten	HHB	18 <sup>1)</sup>	936	16.848
	Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten	URA	14 <sup>1)</sup>	784	10.976
	Befestigter Weg (mit wassergebundener Decke, gepflastert oder mit Spur-	VWB	3 <sup>1)</sup>	89	267

Flächenbezeichnung	Biototyp	Code	Planwert/m <sup>2</sup>	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Planwert
	bahnen)				
	Mischbestand Laubholz, nur heimische Baumarten	XQV	23 <sup>1)</sup>	430	9.890
<b>Summe</b>				<b>230.990</b>	<b>501.310</b>

<sup>1)</sup> Biotop bleibt erhalten, weswegen der Biotopwert herangezogen wird.

<sup>2)</sup> Im Rahmen der GAP stillgelegte Flächen werden wie intensiv genutzter Acker bewertet.

<sup>3)</sup> Zur Entwicklung eines Blühstreifens wird eine artenreiche Wildpflanzen-Mischung regionaler Herkunft ausgesät. Nach Herstellungs- und Fertigstellungspflege ist die Fläche der natürlichen Sukzession zu überlassen. Der sich entwickelnde Biototyp wird daher einer Ruderalflur entsprechen.

In der Gegenüberstellung vom Ist-Zustand mit dem Soll-Zustand entsteht ein naturschutzrechtlicher **Kompensationsbedarf von insgesamt 692.258 Biotopwertpunkten**.

Mit dem Vorhaben werden 72 m<sup>2</sup> Fläche einer Strauchhecke überplant. Bei dieser handelt es sich um ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann von den Verboten des Absatzes 2 auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Die geplanten Pflanzungen von Strauch-Baumhecken (A 1) auf 13.465 m<sup>2</sup> sind geeignet, den Eingriff in das geschützte Biotop auszugleichen.

Innerhalb des Plangebiets ist der vollständige Ausgleich von Eingriffen nicht möglich. Es werden daher zusätzlich planexterne Maßnahmen vorgeschlagen.

### 5.3 Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz

#### Planinterne Maßnahmen

Im Bebauungsplan sind Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Folgende Maßnahmen sind geplant:

#### **A 1 Entwicklung von Strauch-Baumhecken (60 %) und Blühstreifen (40 %)**

Innerhalb der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind eine Bepflanzung als Strauch-Baumhecke und die Schaffung von Blühstreifen vorzunehmen. Es sind heimische und standortgerechte Arten zu verwenden. Auf der Gesamtfläche sind ca. 60 % als Strauch-Baumhecke und 40 % als Blühstreifen zu entwickeln. Nach Herstellungs- und Entwicklungspflege ist die Fläche der natürlichen Sukzession zu überlassen.

#### **A 2 Entwicklung von vegetationsbedeckten Flächen innerhalb der nicht überbaubaren Flächen des Industriegebiets**

Die Grundstücksflächen innerhalb des Industriegebiets, die aufgrund der festgesetzten GRZ nicht überbaut werden dürfen (hier 20 %) sind als Grünflächen (mindestens als Scherrasen) zu entwickeln.

### Planexterne Maßnahmen

Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind nicht ausreichend, um den Kompensationsbedarf zu decken. Aus diesem Grund sind planexterne Maßnahmen erforderlich.

#### **A 3 Ökokontomaßnahme**

Der Vorhabenträger beabsichtigt, den restlichen Kompensationsbedarf über eine oder mehrere Ökokontomaßnahme(n) zu decken.

## **6. Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Eine Alternativprüfung ist auf der übergeordneten Ebene, im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Könnern bereits mit dem Ergebnis erfolgt, dass das Plangebiet als gewerbliche Baufläche dargestellt wurde.

Im Verfahren zur Erstellung des FNP wurde geprüft, welche Flächen sich als Gewerbe- und Industriegebiete eignen, welche somit ausgeschöpft, verdichtet bzw. erweitert werden können. Damit war auch bekannt, dass diese Böden voraussichtlich absehbar nicht mehr für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen werden.

Das geplante Industriegebiet des vorliegenden B-Plans entspricht den Maßgaben des FNP und kann aus dem FNP entwickelt werden. Eine Standortalternativenprüfung ist im Rahmen der Aufstellung des FNP erfolgt, weswegen diese auf Ebene des B-Plans nicht erforderlich ist.

## **7. Zusätzliche Angaben**

### **7.1 Hinweise und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Beim Umweltbericht sowie bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine grundsätzlichen Schwierigkeiten aufgetreten. Es erfolgte eine Erfassung der Biotope sowie eine faunistische Potenzialeinschätzung. Der Untersuchungsaufwand und die Untersuchungsintensität waren als verhältnismäßig in Bezug auf das Untersuchungsergebnis einzuschätzen.

### **7.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen**

Entsprechend § 4c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen.

Durch die Umsetzung des B-Planes entstehen erhebliche bzw. nachhaltige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen durch den anlagebedingten Verlust von Biotopen sowie auf das Schutzgut Boden durch Neuversiegelung.

Die Stadt Könnern realisiert zur Kontrolle der Umsetzung erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen folgendes Monitoring bei der Umsetzung des B-Planes:

- Überwachung der Einhaltung der Festsetzungen des B-Planes bei der Realisierung des Vorhabens, insbesondere bei der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen,
- Einzelfallprüfung bei Hinweisen von Bürgern und Öffentlichkeit.

### **7.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Die Stadt Könnern im Salzlandkreis in Sachsen-Anhalt hat am 04. Juni 2025 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2/2025 „Gewerbe- und Industriegebiet Nord III“ gefasst. Ziel des Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines Industriegebietes nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Durch die beabsichtigten Festsetzungen sollen weitere gewerbliche Bauflächen zur Verfügung gestellt werden. Das Plangebiet bzw. der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 23,1 ha und liegt nördlich der Stadt Könnern.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Könnern vom Dezember 2009, ist das gesamte Plangebiet als gewerbliche Baufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dargestellt. Der vorliegende Bebauungsplan kann somit aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt werden.

Für das Industriegebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und als Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen wird die (Gebäude-)Oberkante bei 35 m über NHN festgesetzt. Mittels Baugrenze wird die überbaubare Grundstücksfläche nach § 23 Abs. 1 BauNVO bestimmt.

Für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan ist entsprechend § 2 Abs. 4 i. V. m. § 2a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Mit dem hier vorliegenden Umweltbericht werden die Ergebnisse dieser Umweltprüfung schriftlich aufbereitet.

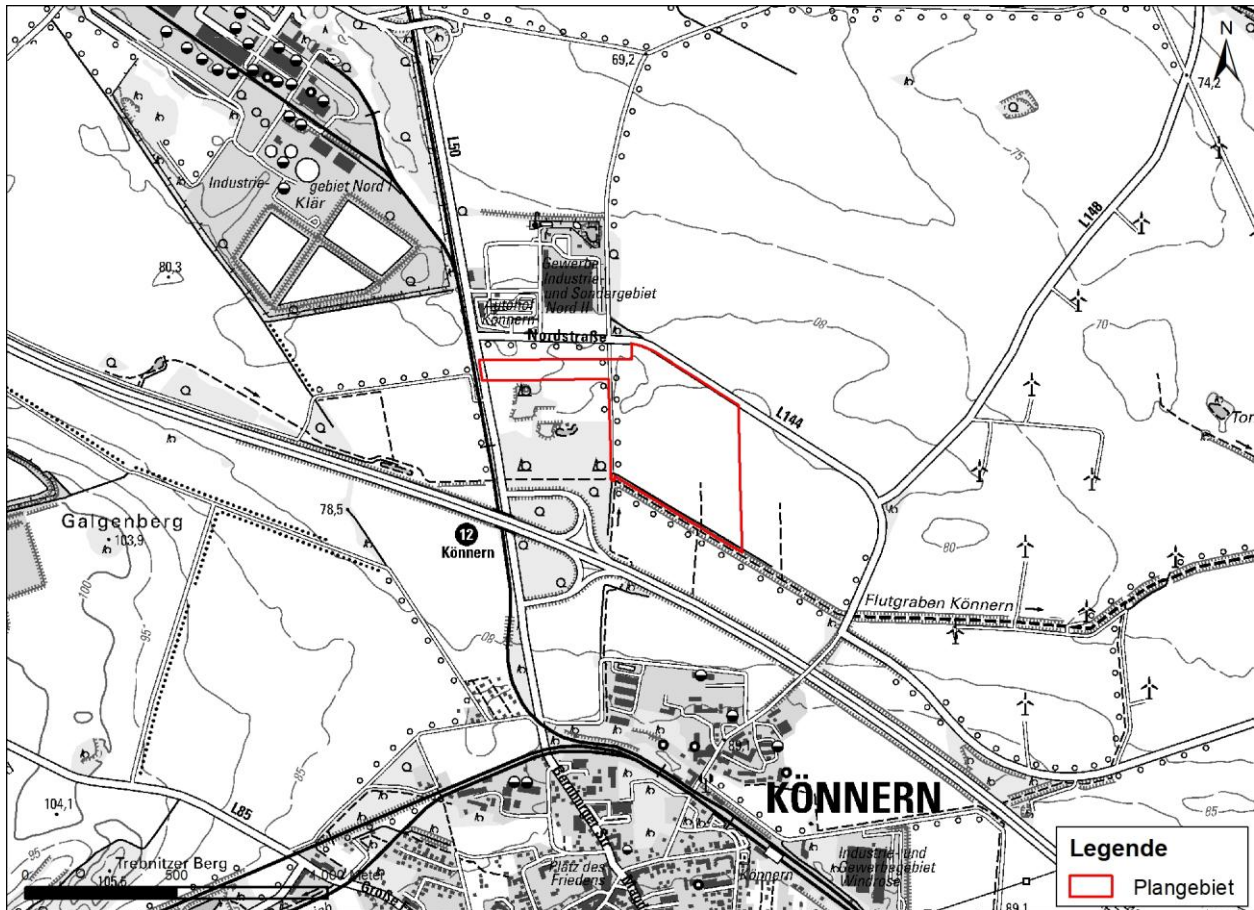


Abbildung 19: Abgrenzung und Lage des Plangebiets (DTK10 © GeoBasis-DE/LVermGeo ST)

Das Plangebiet und seine Umgebung sind vor allem gewerblich sowie landwirtschaftlich geprägt.

Im Umkreis von 5 km um das Plangebiet sind naturschutzrechtlich festgesetzte Schutzgebiete vorhanden. Eine Beeinträchtigung der Schutzzwecke/-ziele kann aufgrund der Entfernung und der fehlenden direkten Wirkung des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Der derzeitige Umweltzustand wird anhand der Schutzgüter in Kapitel 3 beschrieben und bewertet. Spezielle Untersuchungen wurden für die Schutzgüter Tiere (Potenzialeinschätzung), Pflanzen (Biotopkartierung) und Landschaft (Kartierung des Landschaftsbildes) durchgeführt.

Im Folgenden werden die **Beschreibungen und Bewertungen des derzeitigen Umweltzustands** (vgl. Kapitel 3) der einzelnen Schutzgüter zusammengefasst:

Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit	mittel
Pflanzen	gering

Tiere	Brutvögel	gering
	Feldhamster	gering
	Zauneidechse	durchschnittlich
	Amphibien	gering
	Weitere relevante Tiere	keine oder gering
Biologische Vielfalt		gering
Boden		hoch, teilweise sehr hoch
Fläche		hoch
Wasser		mittel
Klima und Luft		mittel
Landschaft		gering
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter		gering

Im Anschluss an die Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter erfolgt die **Beschreibung der Auswirkungen des B-Plans** auf die einzelnen Schutzgüter (Konfliktanalyse). Dabei wurden die Auswirkungen bau-, anlage- und betriebsbedingt differenziert erfasst und bewertet (vgl. Kapitel 4). Als Zusammenfassung der Ergebnisse kann nachfolgende Übersicht verwendet werden.

#### Zusammenfassung der Beeinträchtigungen

Schutzgut	Beeinträchtigungen		Erheblichkeit
	baubedingt	anlagebedingt	
<b>Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit</b>	baubedingt	Lärm, Staub, Abgase, Erschütterungen	nein
	anlagebedingt	keine	
	betriebsbedingt	keine	
<b>Pflanzen</b>	baubedingt	keine	
	anlagebedingt	Überbauung von Biotop mit geringer (Intensivacker), mittlerer (Ruderalflur, Intensivgrünland, Graben artenarmer Vegetation) und hoher (Strauchhecke) Wertigkeit	ja, aber kompensierbar
	betriebsbedingt	keine	
<b>Tiere</b>	baubedingt	Tötung/Verletzung, Störung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von streng und besonders geschützten Arten möglich	ja, aber vermeidbar
	anlagebedingt	Überbauung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	ja, aber vermeidbar
	betriebsbedingt	keine	
<b>biologische Vielfalt</b>	baubedingt	keine	
	anlagebedingt	Überbauung von Flächen mit geringer biologischer Vielfalt	nein
	betriebsbedingt	keine	
<b>Fläche</b>	baubedingt	keine	
	anlagebedingt	Verlust hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen, Planung Industriegebiet im Vorrangstandort mit übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen	nein
	betriebsbedingt	keine	

Schutzgut	Beeinträchtigungen		Erheblichkeit
Boden	baubedingt	keine	nein
	anlagebedingt	Überbauung hochwertigen Bodens	ja
	betriebsbedingt	keine	nein
Wasser	baubedingt	keine	nein
	anlagebedingt	Verringerung Sickerwasser und Grundwasserneubildung Überbauung eines Grabens	nein <i>Bewertung zum Entwurf</i>
	betriebsbedingt	keine	
Klima & Luft	baubedingt	Staub	nein
	anlagebedingt	Verringerung Kaltluftentstehungsflächen	nein
	betriebsbedingt	keine	
Landschaft	baubedingt	Sichtveränderungen durch Baugeräte, Kräne und den Baustellenbetrieb im näheren Umfeld	nein
	anlagebedingt	Veränderung des Landschaftsbildes durch Einbringen technogener Elemente	nein
	betriebsbedingt	keine	
Kulturelles Erbe & sonstige Sachgüter	baubedingt	keine	
	anlagebedingt	keine	
	betriebsbedingt	keine	
naturschutzrechtliche Schutzgebiete und -objekte	baubedingt	keine	
	anlagebedingt	keine	
	betriebsbedingt	keine	

Aus der vorgehenden Übersicht ist ersichtlich, dass die Aufstellung des B-Plans mit erheblichen Auswirkungen für Schutzgüter verbunden ist. Das Vorhaben dient der Förderung des Klima- und Umweltschutzes durch eine Entwicklung nachhaltiger Energieerzeugung und wird daher als notwendig befunden.

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Gutachterlich werden folgende **Maßnahmen zur Vermeidung** von Auswirkungen vorgeschlagen:

#### Schutzgut Pflanzen

- Erhaltung der Gehölze,
- Begrünungsmaßnahmen der nicht überbaubaren Grundfläche innerhalb des Industriegebiets.

#### Schutzgut Tiere

- V 1 Verlegung der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeiten von Vögeln
- V 2 Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

- V 3 Vermeidung großer Glasscheiben in Bereichen mit Durchsicht in die freie Landschaft und in Eckbereichen
- V 4 Verwendung von reflexionsarmem Glas
- V 5 Kartierung des Feldhamsters im Eingriffsbereich (ggf. Umsiedlung)
- V 6 Reduktion der Überbauung von Zauneidechsenhabitate auf ein Minimum
- V 7 Abfang von Zauneidechsen innerhalb des Baufelds
- V 8 Errichtung temporärer Reptilienschutzzäune bei Bauarbeiten während der Aktivitätszeit
- V 9 Errichtung temporärer Amphibienschutzzäune bei Bauarbeiten während der Wanderungszeit
- V 10 Abfang der Knoblauchkröte
- CEF 1 Anlage von Blühstreifen für Feldlerche und Wiesenschafstelze
- CEF 2 Schaffung von Ersatzlebensräumen zur Umsiedlung von Zauneidechsen

#### Schutzgut Boden und Fläche

- Verwendung wasserdurchlässiger Pflasterstrukturen für die Außengestaltung,
- Beschränkung der Wege- und Platzbefestigung u. ä. Bodenversiegelungen auf das Nötigste,
- Schichtgerechte Trennung und Lagerung des Mutterbodens und Wiedereinsatz zu Rekultivierungszwecken (Minimierung von Beeinträchtigung des Bodens),
- sorgsamer Umgang mit bodengefährdenden Stoffen.

#### Schutzgut Wasser

- Reduktion der Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß (Anlage von Grünflächen, Verwendung wasserdurchlässiger Materialien als Alternative zur Vollversiegelung),
- Freihalten der Gewässerrandstreifen von Überbauung.

#### Schutz Klima und Luft

- Begrünungsmaßnahmen zur Verbesserung des Mikroklimas vor Ort.

#### Schutzgut Landschaft

- Eingrünung der Bauflächen.

Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom Verursacher auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Zur Kompensation des Eingriffes in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind folgende **Ausgleichsmaßnahmen** geplant:

- A 01 Entwicklung von Strauch-Baumhecken (60 %) und Blühstreifen (40 %)
- A 02 Entwicklung von vegetationsbedeckten Flächen innerhalb der nicht überbaubaren Flächen des Industriegebiets

**Im Rahmen des Umweltberichtes wurde festgestellt, dass dem B-Plan „Gewerbe- und Industriegebiet Nord III“ bei Beachtung der Vermeidungs- und (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen keine grundsätzlichen Belange der Umweltverträglichkeit entgegenstehen.**

## 7.4 Literatur und Quellen

- BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2014): Bericht zum Status des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) - Zusammengefasst nach Angaben der Bundesländer und Ergebnissen des Nationalen Expertentreffens zum Schutz des Feldhamsters 2012 auf der Insel Vilm. BfN-Skripten 385: 37-38
- CLIMATE-DATA.ORG (2025): Klima Könnern (Deutschland). Internet: <https://de.climate-data.org/europa/deutschland/sachsen-anhalt/koennern-21578/>. (Stand: 05.03.2025)
- GLS - Geologisches Landesamt Sachsen-Anhalt (1999): Bodenatlas Sachsen Anhalt. Teil II Thematische Bodenkarten.
- GROSSE, W.-R.; MEYER, F. & M. SEYRING (2019): Rote Listen Sachsen-Anhalt. Kapitel 13/14 Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia). In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Heft 1/2020: 345–355
- LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2000): Karte der potenziell-natürlichen Vegetation von Sachsen-Anhalt. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft 1/2000.
- LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2008): Handlungsanweisung zur Kartierung der nach § 37 NatSchG LSA gesetzlich geschützten Biotope im Land Sachsen-Anhalt.
- LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2010): Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt - Teil Offenland.
- LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2014): Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt - Teil Wald.
- LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2022): Bodenfunktionsbewertungsverfahren des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (BFBV-LAU). Handlungsempfehlungen zur Anwendung.
- LHW – LANDESBETRIEB FÜR HOCHWASSERSCHUTZ UND WASSERWIRTSCHAFT SACHSEN-ANHALT (2025): Gewässerkundlicher Landesdienst. Internet: <https://gld.lhw-sachsen-anhalt.de/>. (Stand: 14.04.2025)
- LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2020): Knoblauchkröte. Internet: [https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/275820/pel\\_fus\\_2018.pdf/e9309afd-b2a4-49e8-b550-d70e40807e63?t=1594195611000](https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/275820/pel_fus_2018.pdf/e9309afd-b2a4-49e8-b550-d70e40807e63?t=1594195611000).
- MEINIG, H., BUSCHAMANN, A., REINERS, T. E., NEUKIRCHEN, M., BALZER, S. & R. PETERMANN (2014): Der Status des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) in Deutschland. The status of the Common Hamster (*Cricetus cricetus*) in Germany. In: Natur und Landschaft - Zeitschrift für Naturschutz und Landschaftspflege - Schwerpunkt: Feldhamsterschutz in Deutschland 89, H. 8. S. 338–343.
- MID – MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND DIGITALES (Hrsg., 2025): Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt. Zweiter Entwurf zur Neuaufstellung.

- REICHHOFF, L.; H. KUGLER, K. REFIOR & G. WARTHEMANN (2001): Die Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts (Stand: 01.01.2001) Ein Beitrag zur Fortschreibung des Landschaftsprogrammes des Landes Sachsen-Anhalt. – im Auftrag des Ministeriums für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt und des Landesamts für Umweltschutz Sachsen-Anhalt.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- RPG MD – Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (Hrsg., 2025): Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg. Wirksam geworden am 15.07.2025.
- RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHER, J.; SÜDBECK, P & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SACHER, T. & G. BAUSCHMANN (2011): Artenhilfskonzept für die Grauammer (*Miliaria calandra*) in Hessen. Gutachten im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland. Reichelsheim. 129 S. + Anhang.
- SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (3. Fassung, Stand November 2017 – Vorabdruck. Apus 22, Sonderheft: 3 – 80.
- SÜDBECK, P.; ANDRETTKE, S.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- VSW & PNL – STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND & PLANUNGSGRUPPE FÜR NATUR UND LANDSCHAFT GbR (2010): Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfes für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen
- WEINHOLD, U. & A. KAYSER (2006): Der Feldhamster. Die Neue Brehm-Bücherei, Band 625. Westarp Wissenschaften: Hohenwarsleben.